



Statistisches Bundesamt

Dokumente und Quellen

zu

DDR - Statistik

Grundlagen, Methoden und Organisation

der amtlichen Statistik der DDR

1949 bis 1990

(Heft 34 der „Sonderreihe mit Beiträgen für das Gebiet der ehemaligen DDR“)

Dokumentenband 14

Dokumente und Quellen

DOC.

Investitionsstatistik

		<u>Seite</u>
DOC.109	Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Ausgabe 1980 (Auszug) Teil: Investitionen	2294
DOC.110	Erhebungsunterlagen Investitionsberichterstattung Jahresendabrechnung per 31.12.1985	2332
DOC.111	Erhebungsunterlagen Investitionsberichterstattung - Monatsbericht - - Quartalsbericht -	2355
DOC.112	Erhebungsunterlagen Ökonomischer Nutzen ausgewählter Investitionsvorhaben	2364

Statist. Bundesamt - Bibliothek



99-02466

(99. 2448)

Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik,
Ausgabe 1980 (Auszug)
Teil: Investitionen

Auszug

Definitionen

für Planung,

Rechnungsführung und Statistik

Ausgabe 1980

Herausgeber:

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Seite 2295

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorwort	I - 3
Übersicht über den Inhalt der Teile	I - 4
Volkswirtschaftsplanung	I - 5
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	I - 15
Volkswirtschaftliche Systematisierung	I - 39
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik	I - 77
Umweltschutz	I - 107
Datenverarbeitung	I - 119

(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lizenz-Nr. 751 - 4045/80 Da

Gesamtherstellung: Druckhaus Weimar
(Rollenoffsetdruck)

V o r w o r t

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission die vorliegende Ausgabe 1980 der Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik heraus.

Die Neuausgabe wurde entsprechend den Grundsätzen und Erfordernissen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 - 1985 erarbeitet. Sie ist in allen Betrieben, Kombinat, Staats- und wirtschaftsleitenden Organen verbindlich anzuwenden und gilt ab Planjahr 1981. Ergänzungen zu den Definitionen werden bei Bedarf jährlich veröffentlicht.

Im Aufbau sind gegenüber der Ausgabe 1973 folgende Veränderungen eingetreten:

Im Teil I ist der Abschnitt "Umweltschutz" dazugekommen.

Im Teil V ist der Abschnitt "Volks- Berufs- Wohnraum- und Gebäudezählung" weggefallen.

Die noch erforderlichen Begriffe dieses Abschnitts sind in die Abschnitte "Bevölkerung", "Lebensniveau" und "Bauwesen" eingegangen.

Übersicht über den Inhalt der Teile

- Teil I Volkswirtschaftsplanung
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
Volkswirtschaftliche Systematisierung
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik
Umweltschutz
Datenverarbeitung
- Teil II Investitionen
Grundmittel
Wissenschaft und Technik
Preise
Kosten
Finanzen
- Teil III Industrie
Handwerk
Bauwesen
Materialwirtschaft
Produktionsmittelhandel
Außenwirtschaft
- Teil IV Verkehr
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- Teil V Arbeitskräfte und Löhne
Bevölkerung
Binnenhandel mit Konsumgütern
Örtliche Versorgungswirtschaft
Lebensniveau
- Teil VI Bildungswesen
Kultur und Kunst
Gesundheits- und Sozialwesen
Erholungswesen
Körperkultur und Sport

Investitionen

Investitionen

Gesamtheit der materiellen und finanziellen Aufwendungen für die betriebliche Rationalisierung durch Rekonstruktion und technische Neu-ausrüstung, den Ersatz nicht mehr rekonstruktionsfähiger Grundmittel, die Erweiterung vorhandener sowie die Schaffung neuer Grundmittel einschließlich der nichtaktivierungspflichtigen Investitionen in allen Bereichen der Volkswirtschaft.

Als Investitionen gelten auch Erstausrüstungen und Ausstattungsgesamtheiten.

(Siehe Definitionen "Grundmittel", "Erstausrüstungen", "Ausstattungsgesamtheiten", Abschnitt Grundmittel)

Investitionsaufwand (Materielles Volumen)

Wertvolumen der für die Vorbereitung und die materielle Realisierung einer Investition insgesamt erforderlichen Lieferungen und Leistungen - bewertet in Preisen - sowie der sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Aufwendungen des Investitionsauftraggebers. Hierzu gehören:

- wissenschaftlich-technische Leistungen zur Ausarbeitung der Dokumentation für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung,
- materielle Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmer einschließlich der Ausführungsprojekte sowie der Vergütung der GAN bzw. HAN,
- der Valutagegenwert des Importaufwandes für Lieferung und Montage von Ausrüstungen sowie für Bauleistungen (einschließlich Lizenzen und Ankauf von Verfahren) entsprechend den Rechtsvorschriften,
- Aufwendungen für
 - . die Übernahme von Grundstücken und Gebäuden einschließlich der damit verbundenen Grundmittel, die für die Durchführung einer Investition benötigt werden,
 - . den Entzug von Boden des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds (Bodennutzungsgebühren sowie Wirtschafterschwer-

Investitionen

- nisse, die im Zeitraum der Investitionsdurchführung anfallen),
- die Übernahme von Gleis- und Verkehrsanlagen, Versorgungsleitungen und ähnlichen Objekten, die in Verbindung mit einer durchzuführenden Investition stillgelegt oder verlegt werden müssen,
- Aufwendungen für Verlagerung, Abbruch und Verschrottung von Grundmitteln (ohne Ertrags- und Lohnausfälle) in Verbindung mit einer durchzuführenden Investition,
- Aufwendungen für die Begutachtung der Investition gemäß den geltenden Rechtsvorschriften,
- Preiszuschläge, die zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Auftragnehmer für den Fall vereinbart wurden, daß eine Verbesserung bzw. Erhöhung des Gebrauchswertes der Investition gegenüber dem verbindlichen Angebot erreicht wird,
- nach der Neuererverordnung zu zahlende Vergütungen (einschließlich Realisierungsvergütungen und zu erstattende Aufwendungen) für Neuerungen, die während der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen eingereicht wurden und zur Einsparung von Investitionsfinanzierungsmitteln führen,
- Aufwendungen für die Investitionsbauleitung des Investitionsauftraggebers entsprechend den vom Leiter des übergeordneten Organs bestätigten Funktions- und Stellenplänen und in Übereinstimmung mit den zentral bzw. bezirklich vorgegebenen, verbindlichen Normativen,
- Aufwendungen für Funktionsproben und den Probetrieb (nach Abzug der Erlöse), sofern sie in der Vorbereitungsdokumentation ausgewiesen und in den Wirtschaftsverträgen vereinbart und nicht durch mangelhafte Vertragserfüllung verursacht wurden sowie Kosten für die Abnahme, wenn diese nicht aus anderen Mitteln zu finanzieren sind,
- die bei der Änderung oder Aufhebung der Wirtschaftsverträge für den Investitionsauftraggeber entstehenden Aufwendungen, wenn die Änderung oder Aufhebung der Erreichung eines zusätzlichen Nutzens der Investition gegenüber den in der Grundsatzenscheidung festgelegten Kennziffern bzw. der Durch-

Investitionen

setzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes oder der Erzielung von Einsparungen an Investitionsfinanzierungsmitteln dient,

- sonstige Aufwendungen, die aufgrund besonderer Bestimmungen als Investitionsaufwendungen zu behandeln sind.

Nicht zu den Investitionsaufwendungen gehören insbesondere:

- Reparaturen aller Art,
- Modernisierung von Wohnungen (einschließlich Um- und Ausbau),
- materieller Aufwand für die Übernahme von themengebundenen Grundmitteln, Versuchsanlagen und Experimentalbauten aus der Forschung und Entwicklung in die Produktion bzw. der Aufwand für den käuflichen Erwerb solcher Grundmittel von anderen Betrieben (siehe Definition "Finanzbedarf für Investitionen"),
- Aufwendungen für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung bzw. der Investitionsvorentscheidung und andere vorhabenbezogene Studien bzw. spezielle Untersuchungen als Grundlage für die Vorbereitung einer Investition,
- Mehrkosten, die infolge von Mängeln bei der Vorbereitung und Durchführung einer Investition als Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers entstehen,
- der Gegenwert der auszubuchenden, bei einem volkseigenen Betrieb ausgewiesenen, noch nicht abgeschlossenen Investitionen, die planmäßig aus Investitionsfinanzierungsmitteln bezahlt wurden, für Investitionen aber nicht mehr verwendbar sind, weil die vorbereitete Investition nicht durchgeführt, eingestellt oder wesentlich verändert wurde (verlorener Investitionsaufwand),
- Anlaufkosten,
- Preiszuschläge, die zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Auftragnehmer für den Fall vereinbart sind, daß eine vorzeitige Fertigstellung der Investitionen erreicht wird.

Investitionen

Strukturpositionen

Gliederung des Investitionsaufwandes (siehe Definition) nach der materiell-technischen Struktur. In der Planung und Abrechnung sind folgende Strukturpositionen verbindlich:

- Bau

Bauproduktion¹⁾ für Investitionen, unabhängig davon, ob diese von Auftragnehmern (Betriebe der Bauwirtschaft oder anderer Bereiche und Zweige sowie Import ausländischer Bauproduktion), durch eigene Baukapazitäten des Investitionsauftraggebers oder durch Initiative der Bevölkerung realisiert wird. Einzubeziehen sind auch DDR-Materialbeistellungen bei Importbauleistungen.

- Ausrüstungen

Maschinen, Fahrzeuge, Anlagen, Geräte, Werkzeuge, Inventar und Geschäftsausstattungen einschließlich Transport- und Montageleistungen, Kosten für die Ausarbeitung der Ausführungsprojekte und alle Zuschläge, die im Preis für komplette Anlagen oder Teilanlagen enthalten sind.

- Sonstiges

Aufwendungen, die nicht bau- und ausrüstungsseitig zuzuordnen sind und nicht Bestandteil der Preise der Bauwerke und der Ausrüstungen sind, insbesondere:

- . Lizenzgebühren,
- . Kauf gebrauchter Grundmittel,
- . Aufwendungen für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung sowie bautechnische Projektierungsleistungen,
- . Investitionswirksame Aufwendungen bei Erdöl- und Erdgasförderung,
- . Aufschließungen für Tagebaue, bergmännische Arbeiten,

1) Siehe Definition Teil III, Abschnitt Bauwesen

Investitionen

- Bodennutzungsgebühren, Ausgleichszahlungen für Wirtschafterschwernisse, Eigentümerentschädigungen u. ä. Aufwendungen.
- Umsetzungen und Verlagerungen, Abriß und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen.

Verwendung der Investitionen

=====

Gliederung der Investitionen nach den Verwendungskategorien

- Rationalisierung,
- Erweiterung,
- Neubau.

In der Planung und Abrechnung ist jede Investition in eine der genannten Kategorien einzuordnen. Die Zuordnung ist in allen Bereichen der Volkswirtschaft wie folgt vorzunehmen:

a) Rationalisierung

Investitionen zur betrieblichen Rationalisierung vorhandener Grundmittel durch Rekonstruktion und technische Neuausrüstung, insbesondere durch den Einsatz von Industrierobotern, Prozeßrechen- und anderen Steuerungs- und Automatisierungsmitteln, gegebenenfalls in Verbindung mit Um- und Ausbau bzw. Anbau zur Komplettierung vorhandener Gebäude und baulicher Anlagen.

Dazu gehören auch Ersatzinvestitionen zum Ersatz von Kapazitäten gleicher Leistungsfähigkeit sowie Ersatzinvestitionen rohstoffgewinnender Betriebe zum Abbau von Lagerstätten an geologisch bedingten neuen Standorten.

Durch die Rationalisierung verringert sich die Anzahl der Arbeitsplätze bzw. bleibt gleich.

b) Erweiterung

Investitionen in vorhandenen Betrieben und Einrichtungen zur Erweiterung der Kapazitäten durch komplexe Rekonstruktion und Errichtung neuer Anlagen oder Teile von Anlagen. Mit Erweiterungsinvestitionen ist die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze verbunden.

Investitionen

c) Neubau

Investitionen zur Schaffung neuer Kapazitäten durch Neubau von Betrieben, Betriebsteilen und Einrichtungen an neuen Standorten bzw, auf dem angrenzenden Gelände bestehender Betriebe.

Mit einem Neubau ist die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze verbunden.

Bei der Zuordnung zu den vorstehenden Kategorien ist zu beachten:

- Hauptkriterium für die Zuordnung einer Investition in die Kategorien a) oder b) bzw. c) ist die Auswirkung dieser Investition auf die Anzahl der Arbeitsplätze. Weiteres Kriterium für die Zuordnung innerhalb der Kategorien b) und c) ist der Standort.
- Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich vom Standpunkt des investierenden Betriebes bzw. der Einrichtung. Eine Zuordnung vom überbetrieblichen Standpunkt ist dann zulässig, wenn es sich um eine Investition handelt, die sich unmittelbar auf die Anzahl der Arbeitsplätze mehrerer Betriebe bzw. Betriebs- teile mit gleichem Einzugsgebiet der Arbeitskräfte auswirkt.
- Investitionen, die zur Schaffung von Grundfonds ohne Arbeits- plätze führen, sind entsprechend ihrem Charakter - Rationali- sierung, Erweiterung oder Neubau - einer dieser Kategorien zuzuordnen.

Investitionen (materielles Volumen)

=====

Kennziffer der Investitionsplanung. In der Berichterstattung über die tatsächlich realisierten Investitionen wird hierfür auch die Bezeichnung "materielle Leistungen" oder "materieller Fertigungsstand" verwandt. Sie zeigt den Wertumfang der Lieferungen und Leistungen im jeweiligen Planungs- bzw. Abrech- nungszeitraum am Standort der Investition. Einzubeziehen sind - die Bauproduktion¹⁾ einschließlich des Wertes der in diese einbezogenen Materialien, Bauelemente, Einbauteile und Aus- führungsunterlagen sowie einschließlich der unfertigen (noch nicht abrechnungsfähigen) Bauproduktion,

1) Siehe Definition Teil III, Abschnitt Bauwesen

Investitionen

- die Montagearbeiten für technologische Ausrüstungen einschließlich des Wertes der in diese einbezogenen Ausrüstungen, Ausrüstungs- oder Einbauteile und Ausführungsunterlagen sowie einschließlich der unfertigen (noch nicht abrechnungsfähigen) Montagearbeiten,
- die Ausrüstungen, deren Funktions- bzw. Nutzungsfähigkeit ohne Fundamentierung, Montage bzw. Installation gegeben ist (z. B. Fahrzeuge, Büro- und Geschäftsausstattungen),
- Ausrüstungen, die von unmittelbaren Auftragnehmern des IAG (außer GAN/HAN) geliefert wurden und deren Montage bzw. Installation durch andere Auftragnehmer oder im Rahmen der Eigenleistung des IAG erfolgt,
- weitere Investitionsaufwendungen, die entsprechend den Rechtsvorschriften aus Mitteln des Investitionsfonds zu finanzieren sind (z. B. Aufwendungen für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung, GAN- und HAN-Gebühren, Bodennutzungsgebühren u.a.).

Nicht einzubeziehen sind

- am Standort der Investition lagernde, aber noch nicht eingebaute Materialien sowie noch nicht in der Montage befindliche Ausrüstungs- und Einbauteile; diese sind von den Auftragnehmern in der Kontenklasse 1 als Umlaufmittel zu erfassen (das gilt auch bei Eigenleistungen des IAG),
- ohne Montage bzw. Installation funktions- bzw. nutzungsfähige Ausrüstungen, die vom Lieferbetrieb abgesandt aber noch nicht am Standort der Investition eingetroffen sind.

Investitionen

Abrechnungsfähige Investitionen

=====

Im Wirtschaftsvertrag zwischen Investitionsauftraggeber und -auftragnehmer entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften vereinbarte Lieferungen und Leistungen, die nach vertragsge-rechter Ausführung vom Investitionsauftraggeber abzunehmen und zu bezahlen sind. Abrechnungsfähige Einheiten sind bei GAN bzw. HAN nutzungs- bzw. funktionsfähige Vorhaben, Teilvorhaben bzw. Objekte; bei anderen Auftragnehmern ist das die Erfüllung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges für eine nutzungs- bzw. funktionsfähige Einheit, soweit es sich dabei nicht um Material oder angearbeitete Teile bzw. Ausrüstungs- oder Montageteile handelt.

Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für eigene Investitions-leistungen des Investitionsauftraggebers.

Das Wertvolumen der im Planungs- bzw. Abrechnungszeitraum abrech-nungsfähigen Investitionen enthält ggf. auch materielle Leistun-gen aus den Vorjahren.

Nutzungsfähige Investitionen

=====

Die nach erfolgreich abgeschlossenem Probebetrieb bzw. nach schlüsselfertiger Übergabe vom Investitionsauftraggeber abgenom-menen Investitionen, deren Inbetriebnahme bzw. Nutzung durch den Investitionsauftraggeber möglich ist.

Als nutzungsfähig gelten auch Investitionen, für die nach ihrer Abnahme noch solche Restarbeiten auszuführen sind, die die Nutzungsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

Das Wertvolumen der nutzungsfähigen Investitionen enthält auch die dafür in den Vorjahren durchgeführten materiellen Leistun-gen. Einzubeziehen sind ferner sämtliche mit der nutzungsfähigen Investition im Zusammenhang stehenden und aus Investitionsmit-

Investitionen

teln finanzierten Investitionsaufwendungen, einschließlich der nicht im Grundmittelbereich zu aktivierenden (ausschließlich der zu Lasten der Mehrkosten auszubuchenden). Das Volumen der nutzungsfähigen Investitionen ist somit um die in die Selbstkosten zu verrechnenden bzw. im Umlaufmittelbereich zu aktivierenden Aufwendungen höher als das in der Kennziffer "Aktivierung" auszuweisende Volumen.

Aktivierung nutzungsfähiger Investitionen

=====

Wertmäßige Übernahme fertiggestellter, nutzungsfähiger Investitionen in die Grundmittelkonten bzw. in die Grundmittelrechnung der Kombinate, Betriebe, Institutionen, Haushaltseinrichtungen.

Grundmittel, die keine Montage oder Einbau erfordern oder die als ständige Reserve bestimmt sind, sind zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung zu aktivieren.

Grundmittel, welche Montage, Ein- und Ausbauten erfordern, sind zum Zeitpunkt des Nachweises ihrer Nutzungsfähigkeit (diese setzt den erfolgreich abgeschlossenen Probetrieb und die Qualitätsabnahme voraus) zu aktivieren. Ist zu diesem Zeitpunkt noch keine Abgrenzung nach Inventarobjekten möglich, so ist eine pauschale Aktivierung und Abschreibung vorzunehmen. Die Abgrenzung der Grundmittel nach Inventarobjekten sowie die Endabrechnung der pauschalen Aktivierung und Abschreibung hat innerhalb von zwei Monaten nach der Pauschalaktivierung zu erfolgen. Liegen für nutzungsfähig fertiggestellte Investitionen noch nicht alle Rechnungen vor, sind die in der Investitionsrechnung noch nicht erfaßten Aufwendungen einzuschätzen und Grobaktivierungen vorzunehmen.

Investitionen

Steht die Höhe der zu aktivierenden Aufwendungen endgültig fest, so ist der Bruttowert der Inventarobjekte entsprechend zu berichtigen.

Die Abschreibung beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aktivierung des Grundmittels im Grundmittelbereich folgenden Monats. Die Abschreibung von Erstausrüstungen beginnt ab 1. Januar des auf die Aktivierung folgenden Jahres.

Nicht als Grundmittel zu aktivierende Investitionen

=====

Aufwendungen, die zwar aus Investitionsmitteln finanziert, aber nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht als Grundmittel aktiviert werden. Dies sind insbesondere Investitionsaufwendungen für Bodennutzungsgebühren, Eigentümerentschädigungen (einschließlich Ankauf von Grund und Boden), örtliche Verlagerungen, Abbruch und Verschrottung von Grundmitteln, Grünanlagen, Dauerkulturen, künstlich hergestellte unbefestigte Geländeebenen, Dämme und Einschnitte der Deutschen Reichsbahn, die gemäß der 1. Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung vom 14. 3. 1985 (GBl. I, Nr. 9 S. 97) zu zahlenden Ausgleichs für wirtschaftliche Nachteile sowie Lizenzen, Verfahrensträgerschaftsgebühren, Katalysatoren u. a.

Zeitweilig bzw. endgültig eingestellte Investitionen

=====

Begonnene Investitionen, deren weitere Durchführung zeitweilig um mindestens sechs Monate oder endgültig eingestellt wurde.

Zeitweilig eingestellte Investitionen sind in Rechnungsführung und Statistik als unvollendete Investitionen auszuweisen. Endgültig eingestellte Investitionen sind auszubuchen. Bei Investitionsauftraggebern, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, erfolgt die Ausbuchung zu Lasten der Selbstkosten.

Investitionen

Im Zusammenhang mit der zeitweiligen bzw. endgültigen Einstellung einer Investition entstehende zusätzliche Aufwendungen (z. B. für Provisorien, Konservierung, Abrundungen) sind als Mehrkosten zu verrechnen.

Für die Einstellung von Investitionen aufgrund zentraler Entscheidungen gelten besondere Regelungen.

Unvollendete Investitionen

Wertumfang der durchgeführten, noch nicht aktivierten Investitionen.

Die unvollendeten Investitionen sind zu errechnen aus den tatsächlich durchgeführten materiellen Lieferungen und Leistungen seit Beginn einer Investition an deren Standort einschließlich entstandener Aufwendungen des Investitionsauftraggebers für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (siehe Definition "Investitionen-materielles Volumen-"); den Mitteln für die Übernahme von themengebundenen Grundmitteln, Versuchsanlagen und Experimentalbauten aus der Forschung und Entwicklung in die Produktion des Betriebes bzw. die Mittel für den käuflichen Erwerb solcher Grundmittel von anderen Betrieben, die nicht im Rahmen der staatlichen Plankennziffer "Investitionen - materielles Volumen -" geplant werden, aber aus dem Investitionsfonds zu finanzieren und als Grundmittel zu aktivieren sind, abzüglich der bereits im Grundmittelbereich aktivierten und der nicht als Grundmittel zu aktivierenden Aufwendungen (siehe Definition "Nicht als Grundmittel zu aktivierende Investitionen").

Die unvollendeten Investitionen enthalten die von den Auftragnehmern

- durchgeführten, noch nicht abrechnungsfähig fertiggestellten Lieferungen und Leistungen (unfertige Bau- und Montageproduktion),
- abrechnungsfähig fertiggestellten, berechneten und vom Investitionsauftraggeber abgenommenen, noch nicht aktivierungsfähigen Lieferungen und Leistungen sowie Aufwendungen

(Kontengruppe 19).

Investitionen

Die unvollendeten Investitionen sind entsprechend den Rechtsvorschriften für Rechnungsführung und Statistik in der Investitionsrechnung der Investitionsauftraggeber nach ihrer materiell-technischen Struktur (Insgesamt, darunter Bau, Ausrüstungen) zu erfassen und nachzuweisen.

Berechnung:

- Bestand an tatsächlich durchgeführten materiellen Lieferungen und Leistungen seit Beginn der Investition
- + Mittel für die Übernahme von themengebundenen Grundmitteln, Versuchsanlagen und Experimentalbauten aus der Forschung und Entwicklung in die Produktion des Betriebes bzw. die Mittel für den käuflichen Erwerb solcher Grundmittel von anderen Betrieben
- ./. im Grundmittelbereich aktivierte Investitionen
- ./. nicht als Grundmittel zu aktivierende Aufwendungen
- = Bestand an unvollendeten Investitionen

Berechnung im Berichtsjahr:

- Jahresanfangsbestand an unvollendeten Investitionen
- + materielle Lieferungen und Leistungen im Berichtsjahr
- + Mittel für die Übernahme von themengebundenen Grundmitteln, Versuchsanlagen und Experimentalbauten aus der Forschung und Entwicklung in die Produktion des Betriebes bzw. die Mittel für den käuflichen Erwerb solcher Grundmittel von anderen Betrieben
- ./. aktivierte Investitionen
- ./. nicht aktivierungspflichtigen Investitionen
- = Jahresendbestand an unvollendeten Investitionen

Investitionen

Noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben (Kontengruppe 19)
=====

Nachweis der sachlich und preisrechtlich bestätigten Eingangsrechnungen für entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften abgenommene abrechnungsfähige Leistungen für die Investitionsdurchführung (Abschlagszahlungen fallen nicht darunter).

Aufwendungen der Auftragnehmer von Investitionsleistungen (z. B. für Material, Lohn, fremde Leistungen) sind grundsätzlich im Umlaufmittelbereich des Auftragnehmers nachzuweisen. Dies gilt auch für Aufwendungen bei Eigenleistungen des Investitionsauftraggebers.

Für den Nachweis gelten folgende Regelungen:

1. bei Einsatz von GAN bzw. HAN oder eigener Investitionsbauleitung

- a) Der IAG weist in der Kontengruppe 19 nur die vom GAN bzw. HAN berechneten fertiggestellten, abrechnungs-, nutzungs- bzw. funktionsfähigen Vorhaben, Teilvorhaben oder Objekte nach.

Ist der IAG gleichzeitig Auftragnehmer des GAN bzw. HAN, so rechnet er diese Leistung als Warenproduktion ab.

Die dafür notwendigen Bestände an Material, angearbeiteten sowie ggf. auch bezogenen Teilen sind vom IAG als Auftragnehmer in der Kontenklasse 1 als Umlaufmittel zu erfassen und nachzuweisen.

- b) Bildet der IAG zur einheitlichen Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen eine Investitionsbauleitung, wird die Investitionsdurchführung wie folgt nachgewiesen:

- Die Nachweisführung der durch den IAG von der Investitionsbauleitung übernommenen abrechnungsfähigen Leistungen - mit Ausnahme der bereits in der Kontengruppe 19 ausgewiesenen Leistungen anderer Auftragnehmer

Investitionen

(siehe 2. Stabstrich) - erfolgt gemäß der vorgenannten, unter Buchstabe a) getroffenen Festlegung.

Die zur Durchführung dieser Leistungen erforderlichen Bestände an beigegebenem Material, angearbeiteten Teilen, von anderen Auftragnehmern bezogenen Ausrüstungs- und Montageteilen sind in der Kontenklasse 1 als Umlaufmittel nachzuweisen und erst bei Erreichung der abrechnungsfähigen Einheit aus Investitionsmitteln zu finanzieren. Diese Bestände sind durch die Investitionsbauleitung gesondert nachzuweisen.

- Von den Auftragnehmern durchgeführte und berechnete sowie von der Investitionsbauleitung abgenommene, abrechnungsfähige Lieferungen und Leistungen werden vom IAG übernommen, in der Kontengruppe 19 nachgewiesen und aus Investitionsmitteln finanziert.

Ausrüstungen, die von unmittelbaren Auftragnehmern des IAG (außer GAN/HAN) geliefert wurden und deren Montage bzw. Installation im Rahmen der Eigenleistung des IAG oder durch andere Auftragnehmer erfolgt, sind auf Konto 192 "Noch nicht abgeschlossene Investitionen - bezogene Ausrüstungen" zu erfassen und nachzuweisen.

- Die Leitungs- und Koordinierungsleistungen der Investitionsbauleitung sind als sonstige produktive Leistungen abzurechnen.

2. bei eigenen Leistungen für Investitionen (ohne Investitionsbauleitung)

- a) Führt der Betrieb in eigener Regie Investitionen durch, ist er IAG und gleichzeitig AN. Es bestehen demnach zweiseitige Beziehungen zwischen dem IAG (Invest.-Abt.) und dem AN (Produktionsbereich) innerhalb des Betriebes.

Investitionen

Diese eigenen Investitionsleistungen sind als Warenproduktion abzurechnen und die dafür notwendigen Bestände in der Kontenklasse 1 als Umlaufmittel nachzuweisen. In der Kontengruppe 19 nachzuweisen und aus Investitionsmitteln zu finanzieren sind nur nutzungs- bzw. funktionsfähige Leistungseinheiten.

- b) Werden zur Durchführung der eigenen Leistungen für Investitionen andere Auftragnehmer eingesetzt, so erfolgt der Nachweis der von diesen Auftragnehmern erbrachten Lieferungen und Leistungen wie bei Einsatz von GAN bzw. HAN oder eigener Investitionsbauleitung (siehe Ziffer 1.b).

Bei Nachweis der Nutzungsfähigkeit der Grundmittel werden die in der Kontengruppe 19 gesammelten Beträge auf die entsprechenden Grundmittelkonten übernommen, sofern nicht nach den geltenden Rechtsvorschriften verschiedene Beträge im Umlaufmittelbereich oder als Fondsverlust nachzuweisen sind. Grundmittel, die bei Bezug unmittelbar nutzungsfähig sind, können sofort in der Kontenklasse 0 aktiviert werden.

Vorfristige Realisierung

Im Berichtszeitraum durchgeführte materielle Leistungen oder abrechnungsfähig bzw. nutzungsfähig fertiggestellte oder aktivierte Investitionen, deren Realisierung lt. Vertrag, Ablauf- oder Netzplan erst zu einem späteren Termin geplant ist. Vorfristig realisierte Investitionen sind erst zu ihrem planmäßigen Realisierungstermin in das "Soll für den Berichtszeitraum" einzubeziehen.

Investitionen

Voraussichtliche Realisierung

=====

Einschätzung des bis zum Ende des Vorschauzeitraumes zu erwartenden Realisierungsstandes der durchzuführenden materiellen Leistungen, der nutzungsfähig fertigzustellenden Investitionen oder der in Betrieb zu nehmenden Kapazitäten.

Grundlagen für die Einschätzung sind die zum Zeitpunkt der Einschätzung geplanten Zielstellungen, der gegenwärtige Realisierungsstand sowie Abstimmungen mit den Auftragnehmern über den weiteren Ablauf ihrer Arbeiten.

Unsoldierter Rückstand

=====

Wertumfang der bei den einzelnen Objekten gegenüber dem Ablauf- bzw. Netzplan eingetretenen Rückstände an materiellen Leistungen. Die in den einzelnen Strukturpositionen, Objekten oder Leistungsabschnitten entstandenen Rückstände sind ohne Saldierung mit gegebenenfalls vorfristig realisierten Leistungen auszuweisen.

Realisierungszeitraum einer Investition

=====

Zeitraum vom Beginn der materiellen Realisierung von Leistungen am Standort der Investition bis zur Dauer-Inbetriebnahme der Gesamtkapazität.

Als Beginn der materiellen Realisierung gilt bei Investitionsvorhaben an Einzelstandorten die Erschließung des Baugeländes bzw. der Baustellenaufschluß. Werden mehrere Investitionsvorhaben an einem gemeinsamen Standort durchgeführt, gilt als Beginn der materiellen Realisierung jedes Einzelvorhabens der Beginn der vorhabenbezogenen vorbereitenden Maßnahmen entsprechend dem Investitionsplan des jeweiligen Vorhabens.

Als Abschluß des Realisierungszeitraumes ist auch ein Termin nach der Dauer-Inbetriebnahme möglich, wenn wesentliche Investitionsleistungen danach erbracht werden.

Der Realisierungszeitraum einer Investition ist nicht identisch mit der Kennziffer "Bauzeit" (siehe Definition Teil III, Abschnitt Bauwesen).

Investitionen

Inbetriebnahme von Investitionen

Probetrieb

Erprobung der Anlagen, Maschinen und Aggregate unter Betriebsbedingungen. Der Probetrieb endet, wenn der Auftragnehmer die Nutzungsfähigkeit bzw. Funktionsfähigkeit und die Erreichung der im Vertrag vereinbarten technischen und ökonomischen Parameter und Qualitätsanforderungen einer vom Investitionsauftraggeber zu bildenden Abnahmekommission nachgewiesen hat.

Dauerbetrieb

Planmäßiger Einsatz der durch die Investition geschaffenen Kapazität für die Produktion bzw. zweckgebundene Nutzung. Die Aufnahme des Dauerbetriebes setzt bei Produktionsanlagen den erfolgreich abgeschlossenen Probetrieb voraus.

Anlaufzeit

Vom Standpunkt der Erreichung des Gebrauchswertes einer Investition der Zeitraum von der Übergabe der nutzungsfähigen Anlage bis zur vollen Erreichung der projektierten Kapazitäten. Vom Standpunkt der Finanzierung der Anlaufkosten beginnt die Anlaufzeit mit der Inbetriebnahme eines neu errichteten Betriebes oder Betriebsteiles und endet mit dem Zeitpunkt, von dem an nach der Grundsatzentscheidung die Einhaltung der bestätigten Selbstkosten zu erreichen ist.

Investitionsfonds

Die Kombinate und Betriebe haben zur Sicherung einer effektiven Reproduktion der Grundfonds im Investitionsfonds die finanziellen Mittel nur für geplante Investitionen

- in Übereinstimmung mit der Planung der Vorbereitung der Investitionen sowie der staatlichen Plankennziffer "Investitionen (materielles Volumen)" und

Investitionen

- nach Erteilung der staatlichen Planaufgabe auf der Grundlage der Einordnung in materielle Bilanzen und der bestätigten Titellisten

vorhaben- bzw. maßnahmebezogen als Finanzbedarf zu planen. Das schließt die Inanspruchnahme einer entsprechend den Rechtsvorschriften gebildeten Reserve für im voraus nicht erkennbare Leistungen ein.

Finanzielle Mittel für die Übernahme von themengebundenen Grundmitteln, Versuchsanlagen und Experimentalbauten aus der Forschung und Entwicklung in die Produktion bzw. die finanziellen Mittel für den käuflichen Erwerb solcher Grundmittel von anderen Betrieben können entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften ohne Anrechnung auf die staatliche Plankennziffer "Investitionen (materielles Volumen)" als Finanzbedarf geplant werden. Diese finanziellen Mittel sind gesondert nachzuweisen.

Die Mittel des Investitionsfonds sind auf einem gesonderten Bankkonto "Investitionsfonds" bei der zuständigen Bank zu konzentrieren.

Die geplanten Mittel des Investitionsfonds sind nicht zu verwenden für

- Investitionen, für die eine Grundsatzentscheidung entsprechend den Rechtsvorschriften nicht vorliegt,
- die Übertragung an andere Kombinate, Betriebe oder örtliche Staatsorgane, sofern es sich nicht um planmäßige Mittel für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder Räte der Bezirke bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe handelt,
- Aufwendungen, die den nach der Grundsatzentscheidung zulässigen Investitionsaufwand überschreiten,
- Kredittilgungen. Davon ausgenommen ist der Einsatz eingesparter Eigenmittel des geplanten Investitionsfonds, soweit sie aus der Senkung des Investitionsaufwandes durch effektivere Investitionstätigkeit resultieren.

Investitionen

Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen
.....

Investitionen von Kombinat, Betrieben bzw. Einrichtungen, die der Verbesserung der gegenwärtigen Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen dienen.

Dazu gehören z.B. Investitionen zur Verringerung der Anzahl der Arbeitsplätze, an denen Werktätige unter gefährdeten und erschwerten Bedingungen arbeiten, zur Verbesserung der Arbeiterversorgung, insbesondere der Schichtarbeiter, zur Erhöhung der Anzahl der Plätze in Einrichtungen zur Betreuung der Kinder u.a.

Die im Zusammenhang mit Investitionen zur Erweiterung oder zum Neubau von Betrieben, Betriebsteilen oder Einrichtungen stehenden Investitionen zur Gewährleistung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen sind ein unerläßlicher Bestandteil des Investitionsvorhabens und demzufolge nicht in die Kennziffer "Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen" einzubeziehen.

Investitionen

Investitionen zur Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen =====

Teil der Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

Dazu gehören die Investitionen zur Um- und Neugestaltung von Arbeitsplätzen, sofern sie die WAO-Kennzahlen der materiellen Arbeitsbedingungen durch Verringerung der arbeitshygienischen und sonstigen Erschwernisse verbessern und den Arbeits- und Brandschutz erhöhen.

Investitionen für den Umweltschutz =====

Investitionsaufwendungen (siehe Definition) für die Verhinderung oder Beseitigung bzw. Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen.

Sie dienen primär und direkt

- der Rationalisierung durch Rekonstruktion und technische Neuausrüstung vorhandener Umweltschutzanlagen,
- der Erweiterung von Umweltschutzkapazitäten durch komplexe Rekonstruktion oder Nachrüstung innerhalb bestehender Umweltschutzanlagen,
- dem Neubau von Umweltschutzanlagen als selbständige Umweltschutzkapazitäten bzw. im Rahmen der Errichtung neuer Produktionsanlagen.

Dazu gehören insbesondere Investitionen

- zur Senkung der Abwasserlast¹⁾,
- zur Senkung der Emission von Luftschadstoffen¹⁾,
- für die schadlose Beseitigung von Abprodukten¹⁾,
- zur Minderung des Lärms¹⁾,

¹⁾ Siehe Definitionen Teil I, Abschnitt Umweltschutz

Investitionen

Investitionen des komplexen Wohnungsbaues

=====

Hierzu gehören die Investitionen der örtlichen Räte für

- den Neubau von volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungen (AWG und GWG),
- den Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen, die Aufschließungen (Sekundärererschließung) und sonstigen Maßnahmen des komplexen Wohnungsbaues¹⁾ entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

Einzubeziehen sind die Aufwendungen für die Vergütungen der Tätigkeit des Hauptauftraggebers komplexer Wohnungsbau.

Weitere Bestandteile der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues sind u.a. die Ausstattung der Wohnungen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau, die Aufwendungen für strenge Klimazone, außergewöhnliche schallschluckende Maßnahmen, über die Forderungen der TGL 10686 hinaus verbesserte Wärmeschutzmaßnahmen, für Plastbeschichtung von Fenstern und Türen und die Aufwendungen für die Zivilverteidigung.

Nicht zu den Investitionen des komplexen Wohnungsbaues gehören u.a.

- der Neubau von Wohnungen der zentralen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie der Parteien, Massenorganisationen und Interessengemeinschaften, für den die dazu erforderlichen Aufwendungen im Rahmen der eigenen Investitionen bereitzustellen sind,
- der individuelle Eigenheimbau,
- die Neubauwohnungen in Nichtwohngebäuden,
- der Neubau von Pflegeheimen (mit ausschließlicher Pflegefunktion), Internaten und Wohnheimen wie z.B. Studenteninternate, Lehrlings- und Schwesternwohnheime, soweit die Kriterien für eine Wohnung¹⁾ nicht erfüllt sind,
- denkmalpflegerische Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden,
- die Modernisierung von Wohnungen (einschließlich Um- und Ausbau),

1) Siehe Definition "Wohnungsneubau" Teil III, Abschnitt Bauwesen

Investitionen

- die Baureparaturen an Wohngebäuden,
- Objekte der Primärererschließung,
- die Schaffung gesellschaftlicher Einrichtungen in Neubauwohngebieten, die der gesamtstädtischen Versorgung dienen,
- der Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen, der der Erhöhung des Versorgungsgrades in bestehenden Wohngebieten dient.

Investitionsauftraggeber (IAG)

=====

Kombinate, Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, staatliche und wirtschaftsleitende Organe oder gesellschaftliche Organisationen, die als derzeitige oder künftige Rechtsträger von Grundmitteln Investitionen zur Rationalisierung durch Rekonstruktion und technische Neuausrüstung oder Erweiterung der vorhandenen bzw. zur Schaffung neuer Grundmittel durchführen. Die Investitionsauftraggeber sind für die gründliche Vorbereitung und Durchführung ihrer Investitionen, die einheitliche Leitung dieses Prozesses entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften, für die Abnahme und Bezahlung der von den Auftragnehmern fertiggestellten, abrechnungsfähigen Investitionsleistungen sowie die Inbetriebnahme und volle Nutzung der fertiggestellten Grundmittel verantwortlich. Ihre Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf die straffe Kontrolle, Rechnungsführung und Berichterstattung über den Ablauf und den Realisierungsstand ihrer Investitionen.

Hauptauftraggeber

=====

Volkseigene Betriebe oder Einrichtungen, die auf vertraglicher Grundlage im eigenen Namen für Rechnung des Investitionsauftraggebers Aufgaben für die weitere Vorbereitung und Durchführung seiner Investitionen übernehmen und diesem nach Abschluß der Investition nutzungsfähige Grundmittel übergeben.

Investitionen

Hauptauftraggeber werden eingesetzt

- für Investitionen des komplexen Wohnungsbaues sowie für weitere Investitionsvorhaben der örtlichen Räte durch den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, die Räte der Bezirke und Kreise,
- für gemeinsame Investitionen durch Vereinbarung der beteiligten Investitionsauftraggeber.

Der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die wirtschaftsleitenden Organe können zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen weitere Hauptauftraggeber bilden.

Investitionsbauleitung

=====

Vom Investitionsauftraggeber gebildetes Kollektiv zur einheitlichen Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung seiner Investitionen.

Der Einsatz einer Investitionsbauleitung des Investitionsauftraggebers ist die Hauptform der Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, die am Standort vorhandener Betriebe bzw. Einrichtungen und bei laufender Produktion bzw. Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit durchgeführt werden (Rationalisierungs- und Erweiterungsinvestitionen).

Die Investitionsbauleitung muß in ihrer Größe und Zusammensetzung dem Umfang und der Kompliziertheit der zu lösenden Aufgabe angepaßt sein, damit diese mit einem Minimum an gesellschaftlichem Aufwand erfüllt wird. Die Investitionsbauleitung hat ihre Tätigkeit grundsätzlich bereits mit Beginn der Vorbereitung der Investition aufzunehmen.

Investitionen

Generalprojektant

=====

Projektierungseinrichtung, der vom Investitionsauftraggeber auf vertraglicher Grundlage Aufgaben der Investitionsvorbereitung übertragen werden kann, wenn kein Generalauftragnehmer eingesetzt ist.

Zu den Aufgaben eines Generalprojektanten gehören mindestens:

- die Koordinierung der Vorbereitung des Investitionsvorhabens,
- die Erarbeitung wesentlicher Teile der Vorbereitungsunterlagen,
- die Koordinierung der Ausführungsprojekte und des bautechnologischen und montagetechnologischen Projektes mit den Auftragnehmern sowie die Erarbeitung solcher Unterlagen, sofern dies nicht durch andere Auftragnehmer oder die Hauptauftragnehmer erfolgt.

Als Generalprojektant können Projektierungseinrichtungen der in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer aufgeführten Kombinate und Betriebe oder zentrale Projektierungsbüros, Ingenieurbüros, Rationalisierungsbüros und andere Projektierungseinrichtungen der Bereiche oder Zweige eingesetzt werden.

Generalauftragnehmer (GAN)

=====

Volkseigene Kombinate und Betriebe der Investitionsgüterindustrie bzw. des Bauwesens, die für Investitionsauftraggeber komplette nutzungsfähige Produktionsstätten, technologische Anlagen, Gebäude und bauliche Anlagen einschließlich Wohnkomplexe als Finalprodukte errichten bzw. rekonstruieren.

Generalauftragnehmer sind nur dann einzusetzen, wenn ihre Leistungsfähigkeit, ihre Erfahrungen und herausgebildeten Kooperationsbeziehungen bei der Vorbereitung und Durchführung zu einem hohen volkswirtschaftlichen Nutzen führen.

Investitionen

Die Verantwortung der GAN für ihre Finalprodukte erstreckt sich von der Forschung und Entwicklung, Projektierung, Herstellung, Errichtung einschließlich des Probebetriebes bis zur ingenieurtechnischen Betreuung nach der Abnahme. Die GAN haben ein hohes wissenschaftlich-technisches Niveau, eine hohe Qualität und technische Sicherheit, wartungsarme und instandhaltungsgerechte Konstruktionen, niedrigen Investitionsaufwand und optimale Realisierungs- und Anlaufzeiten zu gewährleisten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperieren die GAN mit Hauptauftragnehmern und anderen Partnern.

Hauptauftragnehmer (HAN)

=====

Volkseigene Kombinate und Betriebe sowie andere leistungsfähige Betriebe, die für einen GAN oder direkt für den Investitionsauftraggeber Bauten bzw. spezialisierte komplette Teilanlagen projektieren und errichten oder komplexe Versorgungs- und Dienstleistungen durchführen, dabei wesentliche Teile selbst erbringen und für die übrigen Teile Kooperationspartner binden sowie die hierzu erforderlichen Koordinierungs- und Leitungsfunktionen ausüben. Sie sind für ein hohes wissenschaftlich-technisches Niveau ihrer Teilanlagen bzw. Leistungen verantwortlich.

Die Hauptauftragnehmerschaft ist wahrzunehmen von

- anlagenspezialisierten HAN für
 - . häufig zu errichtende komplette Teilanlagen (z.B. Dampferzeugungsanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen, EDV-Stationen),
 - . weitere zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Finalproduktes erforderliche Teilanlagen (z.B. Rohrleitungsanlagen, Klimaanlage und starkstromtechnische Anlagen) sowie Ausstattungen,
- HAN für den gesamten Bauanteil eines Vorhabens, die territorial organisiert oder für Anlagenarten erzeugnispezialisiert sind (z.B. HAN Bau für Kraftwerke),
- HAN für komplexe Versorgungs- und Dienstleistungen (z.B. für Transportleistungen oder komplexe Bauarbeiterversorgung auf Großbaustellen).

Investitionen

Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer

=====

In die Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer werden alle GAN und HAN aufgenommen, die für häufig wiederkehrende gleiche und ähnliche Anlagen bzw. Teilanlagen, Bauten oder komplexe Versorgungs- und Dienstleistungen einen langfristig stabilen Bedarf befriedigen.

Die Nomenklatur enthält den Liefer- und Leistungsumfang des jeweiligen GAN bzw. HAN. Sie wird von der Staatlichen Plankommission herausgegeben und jährlich aktualisiert.

Aufgabenstellung für die Vorbereitung von Investitionen

=====

Durch die Investitionsauftraggeber, erforderlichenfalls unter Einbeziehung der zuständigen Betriebe und Projektierungseinrichtungen der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens auszuarbeitende Grundlage für die qualifizierte Vorbereitung einer Investition.

Mit der Aufgabenstellung ist die Notwendigkeit der vorgesehenen Investition nachzuweisen und sind die Ziele zur Leistungs-, Effektivitäts- und Qualitätsentwicklung, die durch das Investitionsvorhaben verwirklicht werden sollen sowie notwendige Angaben für eine qualifizierte Vorbereitung vorzugeben.

Die Investitionsauftraggeber haben im Prozeß der Ausarbeitung der Aufgabenstellung

- die Verflechtungen zu den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen und zu den Bereichen der sozialen und technischen Infrastruktur abzustimmen,
- eine Standortbestätigung einzuholen,
- die rationellste Form der Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung der Investition zu erarbeiten.

Die bestätigte Aufgabenstellung ist die Voraussetzung für die Aufnahme eines Investitionsvorhabens in den Plan der Vorbereitung.

Investitionen

Begutachtung von Investitionen

=====

Eine Begutachtungspflicht besteht für Investitionsvorhaben

- deren Aufgabenstellung und Grundsatzentscheidung durch den Ministerrat, die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke bestätigt bzw. getroffen werden,
- mit einem Wertumfang über 5 Mio Mark, die aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert werden,
- wenn das durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. den Präsidenten der Staatsbank gefordert oder durch die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, die Räte der Bezirke und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe für ihren Verantwortungsbereich festgelegt wird.

Darüber hinaus kann eine Begutachtung zwischen dem Investitionsauftraggeber und einer Gutachterstelle vereinbart werden.

Die Begutachtung erfolgt durch Gutachterstellen. Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionen bei der Staatlichen Plankommission begutachtet die Investitionsvorhaben, deren Vorbereitung zentral geplant ist. Die Staatliche Plankommission kann im Einvernehmen mit den zentralen Staatsorganen, dem Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, oder den Räten der Bezirke festlegen, welche zentralgeplanten Investitionsvorhaben durch die Gutachterstellen dieser Organe zu begutachten sind.

Rückflußdauer

=====

Zeitraum des Rückflusses der einmaligen Aufwendungen für eine Investition. Es ist zu unterscheiden zwischen der

- nominellen Rückflußdauer,
- realen Rückflußdauer.

Die nominelle Rückflußdauer gibt an, in welchem Zeitraum der einmalige Aufwand aus dem ökonomischen Nutzen einer Aufgabe oder Maßnahme zurückfließt.

Investitionen

Berechnung:

$$\frac{\text{einmaliger Aufwand}}{\text{Zuwachs an einheitlichem Betriebsergebnis}}$$

Der Zuwachs an einheitlichem Betriebsergebnis bezieht sich auf den Zeitraum eines Jahres nach voller Inbetriebnahme gegenüber dem letzten Jahr vor der Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der im einmaligen Aufwand erfaßten Kosten.

Die reale Rückflußdauer umfaßt den Zeitraum vom Beginn der Durchführung der Aufgabe oder Maßnahme bis zum vollständigen Rückfluß der einmaligen Aufwendungen. Sie schließt die Realisierungs- und Anlaufzeit ein. Wichtig ist dabei die Berücksichtigung der einmaligen Aufwendungen pro Jahr und des jährlichen Zuwachses an einheitlichem Betriebsergebnis, der bereits mit der Inbetriebnahme von Teilvorhaben beginnt.

Die Ermittlung der nominellen bzw. realen Rückflußdauer kann auf der Basis konstanter und effektiver Preise erfolgen. Bei Variantenvergleichen für ein Vorhaben ist eine einheitliche Preisbasis zugrunde zu legen.

Der Zuwachs an einheitlichem Betriebsergebnis verringert sich durch die über die Kosten zu verrechnenden Bestandteile des einmaligen Aufwandes wie jährliche Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik und anteilig auszubuchende Restbuchwerte sowie durch die Zinsen für Grundmittelkredite.

Um diese Minderungsfaktoren auszuschalten, ist das einheitliche Betriebsergebnis bei der Berechnung der Rückflußdauer um die genannten Kosten zu erhöhen.

Einmalige Aufwendungen

=====

Sie umfassen die bei der Vorbereitung und Durchführung eines Vorhabens (oder der Durchführung eines Themas) einmalig entstehenden Aufwendungen, die von den während der Nutzung entstehenden laufenden Aufwendungen unterschieden werden müssen.

Investitionen

Zu den einmaligen Aufwendungen gehören die Ausgaben für

- Wissenschaft und Technik (einschließlich Standardisierung sowie Lizenzen),
- Investitionen (einschließlich Projektierungskosten),
- Umlaufmittelzuführung,
- Restbuchwerte für auszusondernde Grundmittel,
- Anlaufkosten.

Arbeitskräfteveränderungen durch Investitionen

Einfluß einer Investition auf den Bestand an Arbeitskräften des IAG.

In der Planung und Abrechnung der Investitionen ist die Anzahl (Personen) der

- durch Investitionen zu gewinnenden Arbeitskräfte,
- für Investitionen benötigten Arbeitskräfte

nachzuweisen.

Die Gesamtzahl der zu gewinnenden Arbeitskräfte durch Investitionen umfaßt

- die an anderen Arbeitsplätzen des Betriebes wieder einzusetzenden Arbeitskräfte,
- die für andere Betriebe gewonnenen Arbeitskräfte.

Die Gesamtzahl der benötigten Arbeitskräfte durch Investitionen umfaßt

- die aus eingesparten Arbeitsplätzen des gleichen Betriebes zuzuführenden Arbeitskräfte,
- die aus anderen Quellen (Hoch- und Fachschulkader, Berufsausbildung, Territorium, andere Betriebe) zuzuführenden Arbeitskräfte.

Werden innerhalb eines Investitionsvorhabens (z. B. komplexe Rekonstruktion) durch Einsparung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen sowohl Arbeitskräfte gewonnen als auch an anderer Stelle zusätzlich benötigt, so ist zu saldieren und entweder eine Gewinnung oder ein Mehrbedarf auszuweisen.

Investitionen

Bei betriebsbezogenen Angaben über Arbeitskräfteveränderungen durch Investitionen erfolgt keine Saldierung zwischen den einzelnen Vorhaben.

Wirtschaftsverträge über Investitionen und die Instandsetzung von Grundmitteln

=====

Regelung des Abschlusses und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge zur Ausarbeitung der Aufgabenstellung, zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen sowie über die Instandsetzung von Grundmitteln für die Betriebe in der Kooperationskette bis zu den Zulieferern der Wirtschaftseinheiten, die Bauleistungen erbringen oder Ausrüstungsmontagen durchführen, sowie für die Beziehungen zu den Wirtschaftseinheiten, die Projektierungsleistungen erbringen.¹⁾ Entsprechendes gilt für die Kooperationskette bei Instandsetzungsleistungen.

Die Wirtschaftseinheiten haben ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage staatlicher Planentscheidungen durch Wirtschaftsverträge so zu organisieren, daß die planmäßige Überleitung neuer Erzeugnisse und Verfahren gewährleistet wird, der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen dem fortgeschrittenen internationalen Stand Rechnung tragende wissenschaftlich-technische Ergebnisse zugrunde gelegt werden und den Anforderungen der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung entsprochen wird.

Die Wirtschaftseinheiten haben die Wirtschaftsverträge zu nutzen, um die Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften vorzubereiten, die termingerechte Inbetriebnahme der Vorhaben mit hoher Produktivität und Effektivität zu gewährleisten sowie die Senkung des Investitionsaufwandes und die Verkürzung der Bau- und Montagezeiten zu unterstützen.

Die Wirtschaftsverträge über Investitionen und über die Instandsetzung von Grundmitteln sind schriftlich abzuschließen.

¹⁾ Siehe 2. DVO zum Vertragsgesetz vom 25.3.1982, GBl.I Nr. 16 S. 329.

Investitionen

Hierzu gehören Verträge

- zur Ausarbeitung der Aufgabenstellung,
- zur Vorbereitung von Investitionen,
- über die Erbringung von Leistungen als Generalprojektant,
- zur Koordinierung von Investitionen,
- zur Durchführung von Investitionen,
- zur Wahrnehmung von Aufgaben der Investitionsauftraggeber durch Hauptauftraggeber,
- über die Instandsetzung von Grundmitteln.

Projektierungseinrichtungen

=====

Dazu gehören:

- Juristisch selbständige Projektierungsbetriebe,
- Wirtschaftlich selbständige Projektierungsbetriebe von Kombinat-
ten,
- Struktureinheiten von Kombinat-
en, Betrieben, VVB und Einrich-
tungen, von Genossenschaften und von staatlichen Organen (hier-
unter fallen auch Rationalisierungsbetriebe, Ingenieurbüros,
Institute, Entwurfsgruppen sowie zugelassene Ingenieure und
Architekten),

die Projektierungsleistungen durchführen.

Projektierungsleistungen

=====

Dazu gehören Leistungen der Projektierungseinrichtungen für die

- Ausarbeitung von Unterlagen für grundfondswirtschaftliche Unter-
suchungen (einschließlich Studien- und Variantenuntersuchungen)
und die Aufgabenstellung für die Vorbereitung einer Investition,
- Ausarbeitung von verbindlichen Angeboten für den Anlagenexport,
- Ausarbeitung von Unterlagen für Grundsatzentscheidungen,
- Ausarbeitung von Ausführungsprojekten,

Investitionen

- Lösung sonstiger Aufgaben, z.B. Mitwirkung bei der Realisierung der Projekte und der Inbetriebnahme der Investitionen, Koordinierungsleistungen als Generalprojektant, Mitwirkung bei Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik sowie bei Reparaturen.

Direkt in der Projektierung Beschäftigte

=====

Mitarbeiter von Projektierungseinrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend für die unmittelbare Ausführung der Projektierungsleistungen eingesetzt sind, z.B. Ingenieure, Ökonomen, Architekten, Konstrukteure, Teilkonstrukteure, technische Zeichner.

Projektierungsaufkommen

=====

Die jährliche Leistungsfähigkeit einer Projektierungseinrichtung an Projektierungsleistungen (in Stunden) und als Investitionsaufwand der zu projektierenden Aufgaben (in Mark). Das Projektierungsaufkommen besteht aus

- dem eigenen Projektierungsaufkommen;
Berechnungsgrundlage hierfür ist die Summe der jährlichen Arbeitszeit der direkt in der Projektierung Beschäftigten,
- dem Projektierungsaufkommen der Kooperationspartner,
- dem Projektierungsaufkommen aus Importen.

Investitionsaufwand für die Baustelleneinrichtung

=====

Umfaßt alle für die Durchführung von Investitionsvorhaben erforderlichen Baustelleneinrichtungen; er wird ermittelt aus den Preisen für

- Auf- und Abbau,
- An- und Abtransport,

Investitionen

- Vorhaltung für die Zeit des Auf- und Abbaus sowie des An- und Abtransportes,
- einmaligen Aufwand zur Herstellung der Voraussetzungen bzw. zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Nutzung von Objekten des Investitionsvorhabens, die vorgezogen und zeitweilig für die Baustelleneinrichtung genutzt und danach dem geplanten Verwendungszweck zugeführt werden, sowie für Grundmittel der Auftraggeber bzw. anderer Betriebe oder Einrichtungen bzw. Objekte anderer Investitionsvorhaben im Territorium, die für die Realisierung von Investitionsvorhaben genutzt werden.

Ausführungsprojekt

=====

Die zur unmittelbaren Realisierung eines Investitionsvorhabens notwendige detaillierte, berechnete, zeichnerische und erläuterte Projektierungsunterlage.

Es wird unter Einhaltung der mit der Grundsatzentscheidung bestätigten grundsätzlichen technologischen bzw. funktionellen sowie bautechnischen und bautechnologischen Lösung als Bestandteil der Durchführung vom Auftragnehmer erarbeitet oder in Auftrag gegeben.

Das Ausführungsprojekt dient gleichzeitig zur Ermittlung und Festlegung des endgültigen Preises für den Teil der Leistungen, die im verbindlichen Angebot mit geschätzten Preisen enthalten sind und nicht zum Nachweis abgerechnet werden.

Das Ausführungsprojekt bedarf der Zustimmung des Investitionsauftraggebers und der Prüfung durch staatliche Prüf- und Kontrollorgane, soweit letztere sich die Prüfung mit ihren Prüfbescheiden bzw. Stellungnahmen zur Grundsatzentscheidung vorbehalten haben oder dies in Rechtsvorschriften gefordert wird.

Erhebungsunterlagen
Investitionsberichterstattung
Jahresendabrechnung per 31.12.1985

Investitionsberichterstattung

Jahresendabrechnung per 31.12.1985

Berichtszeitraum
1.1. bis 31.12.1985

(einschließlich der noch im Januar 1986 für
materielle Leistungen 1985 geleisteten Zahlungen)

Vorlagetermin bis:

0. Allgemeine Angaben

			Lsp
Berichtspflichtiger (Anschrift):	01	Betriebsnummer	1-8
	02	Bezirk/Kreis	9-12
	03	Eigentumsform	—
	04	Wirtschaftsleitendes Organ	—
	05	Wirtschaftsgruppe	—
Fernamt:	Nr.:	06	
Bearbeiter:	App.-Nr.:	07	
Verteiler: - Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik - 2. Durchschrift an übergeordnetes Organ - 3. Durchschrift an kontoführende Bank	08		
	09		
	10	Kartenziffern	203 76-60

Die Abrechnung der Kennziffer „Staatsfonds – Bau“ wurde auf der Grundlage von abgestimmten Werten mit den bauausführenden Betrieben vorgenommen.

Für die Richtigkeit:

Ort/Datum

Leiter des Betriebes/der Einrichtung

Hauptbuchhalter

Bemerkungen:

1. Investitionen (materielles Volumen) (unbedingt Richtlinien beachten!)

in 1000 Mark ohne Dezimale

Strukturposition	LK-Nr.	Investitionen des Investitionsplanes				Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus	Anzahl der bestätigten Titelisten
		Jahresplan lt. staatlicher Auflage	dar. eingesparte materielle Leistungen	Ist			
0		1	2	3	4	5	
Lsp.	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	
1	Insgesamt	501					
2	Bau	502					
3	darunter: eigene Bauproduktion	503					
4	darunter: Ausrüstungen	504					
5	darunter: Montagekosten	505					

2. Abrechnung des Staatsfonds „Investitionen (mat. Volumen)“ (aus Abschnitt 1)

in 1000 Mark ohne Dezimale

LK-Nr.	Insgesamt (aus LK 501, Sp. 1 bzw. 3)		darunter				
	Jahresplan lt. staatlicher Auflage	Ist	Bau (aus LK 502, Sp. 1 bzw. 3)		Ausrüstungen (aus LK 504, Sp. 1 bzw. 3)		
			Jahresplan lt. staatlicher Auflage	Ist	Jahresplan lt. staatlicher Auflage	Ist	
0	1	2	3	4	5	6	7
21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72
508							

Kontrollrechnung: Staatsfonds Insgesamt = Sp. 1 bzw. 3 der LK 501 ./ 503 ./ Fbl. 471, Sp. 1 bzw. 4 der LK 419.421.423
 Staatsfonds Bau = Sp. 1 bzw. 3 der LK 502 ./ 503 ./ Fbl. 471, Sp. 1 bzw. 4 der LK 421
 Staatsfonds Ausr. = Sp. 1 bzw. 3 der LK 504 ./ Fbl. 471, Sp. 1 bzw. 4 der LK 423

3. Zahlungen, nutzungsfähige Fertigstellung und Aktivierung¹⁾ (unbedingt Richtlinien beachten!)

in 1000 Mark ohne Dezimale

0	LK-Nr.	Zahlungen für Investitionen 1985	darunter		Nutzungsfähig fertiggestellte Investitionen	darunter		darunter
			Abschlagszahlungen	Bodennutzungsgebühren		nicht aktivierungspflichtig	Aktivierte Investitionen	
1	2	3	4	5	6	7		
Lsp.	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72
Jahresplan des Betriebes	506							
Ist	507							

4. Unvollendete Investitionen¹⁾ (unbedingt Richtlinien beachten!)

in 1000 Mark ohne Dezimale

0	LK-Nr.	Bestand 1985			Bestandsänderung (+, ...)		
		lt. Jahresendabrechnung 1984	am 31.1. einschl. nachträglicher Berichtigungen	am 31.12. 1985	darunter		Ist
					planwidrig	lt. staatlicher Auflage	
1	2	3	4	5	6		
Lsp.	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65
noch nicht aktivierte Investitionen	509						
darunter: Bau	510						
darunter: Ausrüstungen	511						
darunter: abger., noch nicht aktiv. fähige Invest.	512						
darunter: Bau	513						
darunter: Ausrüstungen	514						

1. Einschl. Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus

2. Wenn keine Korrekturen erfolgen, ist hier der Wertumfang 1. Spalte 1. Eintragung

3. Eintragung Abschnitt 4 Spalte 2 - Abschnitt 1 Zeile 1, Spalte 3-4 - Abschnitt 3 Zeile 2, Spalte 5-6 -

4. Eintragung Abschnitt 4 Zeile 1 Spalte 3 - Spalte 4

5. Investitionen (materielles Volumen) für¹⁾

in 1000 Mark ohne Dezimale

C	Lk-Nr.	die Erweiterung bzw. Rekonstruktion von selbständigen und unselbständigen F/E-Stellen		den Umweltschutz			die Konsumgüterproduktion	
		Insgesamt	dar. Ausr.	Senkung der Emission von Luftschadstoffen	Senkung der Abwasserlast	Schadlose Beseitigung von Abprodukten		zur Minderung des Larms
0		1	2	3	4	5	6	7
Lsp.	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72
Jahresplan des Betriebes	515							
Ist	516							

6. Investitionen (materielles Volumen) nach der Verwendung für¹⁾ (unbedingt Richtlinie beachten²⁾)

in 1000 Mark ohne Dezimale

0	Lk-Nr.	Insgesamt		darunter			
		Jahresplan des Betriebes	Ist	Bau		Ausrüstungen	
				Jahresplan des Betriebes	Ist	Jahresplan des Betriebes	Ist
1	2	3	4	5	6		
Lsp.	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65
Rationalisierung	517	2)					
darunter: Ersatz	518						
Erweiterung	519						
Neubau	520						

Kontrollrechnung: Jahresplan: Zeile 1 + 3 + 4 ≥ Abschnitt 1, Sp. 1
Ist: Zeile 1 + 3 + 4 = Abschnitt 1, Sp. 1 + 4

7. Investitionen (materielles Volumen) nach Durchführungsbezirken

in 1000 Mark ohne Dezimale

Bezirk	Lk-Nr.	Insgesamt ¹⁾	darunter		
			Bau ¹⁾	darunter	
				eigene Bauproduktion des Investitionsauftraggebers ¹⁾	Staatsfonds Bau
0		1	2	3	4
Lsp.	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51
1 Hauptstadt Berlin	521				
2 Cottbus	522				
3 Dresden	523				
4 Erfurt	524				
5 Frankfurt	525				
6 Gera	526				
7 Halle	527				
8 Karl-Marx-Stadt	528				
9 Leipzig	529				
10 Magdeburg	530				
11 Neubrandenburg	531				
12 Potsdam	532				
13 Rostock	533				
14 Schwerin	534				
15 Suhl	535				
16 nicht aufteilbar	536				
17 Insgesamt					

¹⁾ Einschließlich Zusatzinvestitionen im alten Bausektor

²⁾ AG behält eine statische Fundamentlage ungeändert, die Hauptstütze ist die statische Fundamentlage

8. Zuordnung der Ausrüstungsinvestitionen nach Lieferbereichen bzw. -ministerien¹⁾

in 1000 Mark ohne Dezimale

Lieferbereich bzw. -ministerium	WO-Schl.-Nr.	LK-Nr.	Ausrüstungen	Lsp
1. Ministerium für Kohle und Energie	01	541		21-23 24-30
2. Ministerium für Erzbergbau Metallurgie und Kali	02			31-37
3. Ministerium für Chemische Industrie	03			38-44
4. Ministerium für Elektrotechnik/Elektronik	04			45-51
5. Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	05			52-58
6. Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	06			59-65
7. Ministerium für Leichtindustrie	07			66-72
8. Ministerium Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	08	542		21-23 24-30
9. Bezirksgeleitete und Lebensmittelindustrie (Z + O) einschließlich Produktions- und Handwerksbetriebe der ÖVW	09, 81, 82			31-37
10. Ministerium für Glas- und Keramik	10			38-44
11. Ministerium für Geologie	11			45-51
12. Bauwesen (Z + O)	21 + 85			52-58
13. Verkehrswesen (Z + O)	22 + 84			59-65
14. Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	23			66-72
15. Land- und Nahrungsgüterwirtschaft (Z + Ö)	24 + 87 - 89	543		24-30
16. Forstwirtschaft (Z + O)	247 + 879			31-37
17. Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft	25			38-44
18. Ministerium für Materialwirtschaft	28			45-51
19. Sonstige Bereiche ²⁾	—			52-58
20. Gebraucht gekaufte Grundmittel	—			59-65
21. Ausrüstungen insgesamt	—	—		

¹⁾ einschließlich Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus

²⁾ Werden Ausrüstungen aus Bereichen bezogen, die in den Zeilen 1-18 nicht genannt werden, sind diese Angaben in der Zeile 19 nachzuweisen (außer Importe). Ausrüstungsimporte sind dem eigenen Ministerium zuzuordnen.

3. Zahlungen, nutzungsfähige Fertigstellung und Aktivierung¹⁾ (unbedingt Richtlinien beachten!)

in 1000 Mark ohne Dezimale

0	LK-Nr.	Zahlungen für Investitionen 1985	darunter		Nutzungsfähig fertiggestellte Investitionen	darunter		Aktivierte Investitionen	darunter	
			Bodennutzungsgebühren			nicht aktivierungspflichtig			Aktivierung themengebundener Grundmittel	
1			2		3	4		5		6
Lsp.	21-23	24-30	31-37		38-44	45-51		52-58		59-65
Jahresplan des Betriebes	606									
Ist	607									

4. Unvollendete Investitionen¹⁾ (unbedingt Richtlinien beachten!)

in 1000 Mark ohne Dezimale

0	LK-Nr.	Bestand 1985				Bestandsänderung (+, ./)		
		lt. Jahresendabrechnung 1984	am 1. 1. einschl. nachträglicher Berichtigungen	am 31. 12. 1985	darunter		lt. staatlicher Auflage	Ist
					planwidrig			
1		2		3	4	5	6	
Lsp.	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	
noch nicht aktivierte Investitionen	609		2)	3)			4)	
dar. Bau	610		2)					
	Ausrüstungen	611		2)				
dar. abger., noch nicht aktiv.fähige Invest.	612		2)					
dar. Bau	613		2)					
	Ausrüstungen	614		2)				

1) Einschl. Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus

2) Wenn keine Korrekturen erfolgen, ist hier der Wertumfang lt. Spalte 1 einzutragen

3) Berechnung: Abschnitt 4, Spalte 2 + Abschnitt 1, Zeile 1, Spalten 3 + 4 ./ (Abschnitt 3, Zeile 2, Spalten 4 + 5 ./ 6)

4) Berechnung: Abschnitt 4, Zeile 1, Spalte 3 ./ Spalte 2

5. Investitionen (materielles Volumen) für¹⁾

in 1000 Mark ohne Dezimale

0	LK-Nr.	die Erweiterung bzw. Rekonstruktion von selbst- und unselbständigen F/E-Stellen		den Umweltschutz		die Konsumgüterproduktion	6	7
		Insgesamt	dar. Ausr.	Jahresplan des Betriebes	Ist			
1		2		3	4	5	6	7
Lsp.	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72
616								

6. Investitionen (materielles Volumen) nach der Verwendung für¹⁾ (unbedingt Richtlinie beachten!)

in 1000 Mark ohne Dezimale

0	LK-Nr.	Insgesamt		darunter			
		Jahresplan des Betriebes	Ist	Bau		Ausrüstungen	
				Jahresplan des Betriebes	Ist	Jahresplan des Betriebes	Ist
1		2		3	4	5	6
Lsp.	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65
Rationalisierung	617	2)					
darunter: Ersatz	618						
Erweiterung	619						
Neubau	620						

Kontrollrechnung: Jahresplan: Zeile 1 + 3 + 4 ≥ Abschnitt 1 Sp. 1

Ist: Zeile 1 + 3 + 4 ≥ Abschnitt 1 Sp. 3 + 4

1) einschl. Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus

2) IAG, denen eine staatliche Planaufgabe übergeben wurde, tragen hier die staatliche Planaufgabe ein.

9203

Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung
für Statistik

Registrierhinweis	zu Fbl.	Stand vom
Invest/B1/End- abrechnung	472-11 bzw. 472-12	November 1985

Gültig für Berichtsjahr 1985

**Richtlinien
für die
Investitions-Jahresendabrechnung
1985
der Investitionsauftraggeber**

- Formblatt 472-11
- Formblatt 472-12 (vereinfachte Abrechnung)
- Formblatt 472/mtI

1.1. Vorbemerkungen

Die folgenden Richtlinien gelten für die Investitionsauftraggeber (IAG) sämtlicher Bereiche und Eigentumsformen (außer Bereich Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und VdgB-BHG), die im Jahre 1985 Investitionen durchgeführt haben. PGH, BSB und private Industriebetriebe berichten ebenfalls nach diesen Richtlinien auf dem Formblatt 472-12.

Detaillierte Hinweise zur Berichtspflicht siehe Punkt 2.1.

Die folgenden Richtlinien beschränken sich auf die Erläuterung solcher Kennziffern der Jahresendabrechnung 1985, die in der monatlichen bzw. vierteljährlichen Investitionsberichterstattung 1985 (Fbl. 181 bzw. 182 und deren Richtlinie, Registrierhinweis "Invest B1/Z/Ü, Stand September 1984 ") nicht enthalten sind.

1.2. Wichtige Veränderungen

Gegenüber der Investitions-Jahresendabrechnung 1984 ergeben sich für das Berichtsjahr 1985 folgende Veränderungen:

- Veränderung der Berichtspflicht für zentralgeleitete im reduzierten Umfang planende Betriebe der Industrieministerien, der Ministerien für Bau-, Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen, Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie Materialwirtschaft und der Wirtschaftsräte der Bezirke
- Erweiterung der Kennziffern "Investitionen (materielles Volumen)" nach der Verwendung um die Strukturpositionen - Bau und Ausrüstungen -.

2. Organisation der Berichterstattung

2.1. Berichtspflicht/Berichtsvordrucke

a) Berichtspflichtig sind sämtliche Investitionsauftraggeber (IAG).

Auf dem Formblatt 472-11 berichten alle IAG, die 1985 ihre Investitionen auf dem Formblatt 181 und 181 Anlage abgerechnet haben.

Berichtspflichtige im Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft haben die Investitionen für "wasserwirtschaftliche Maßnahmen für die landwirtschaftliche Produktion" in die Abrechnung auf dem Fbl. 472-11 einzubeziehen.

Auf dem Formblatt 472-12 berichten alle IAG, die 1985 ihre Investitionen auf dem Formblatt 182 abgerechnet haben.

Alle Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und private Industriebetriebe (einschließlich Bauindustrie) berichten ebenfalls auf dem Formblatt 472-12.

IAG der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie der VdgB-BHG berichten auf gesonderten Formblättern des Berichtswesens der Landwirtschaft.

b) Investitionsauftraggeber des komplexen Wohnungsbaus berichten über ihre Investitionen auf dem Formblatt 472-12. Darüber hinaus gliedern sie ihre Investitionen auf dem Formblatt 472-3 auf. Dabei müssen die Ist-Angaben im Formblatt 472-12, Abschnitt 1, Spalten 3+4 mit den entsprechenden Summen auf dem Formblatt 472-3, Abschnitt 2, Zeile 1, ab Spalte 4 übereinstimmen.

Für die Ausfüllung des Formblattes 472-3 gelten gesonderte Richtlinien.

- c) Bei Kombinat^{en} berichten grundsätzlich die Kombinat^sbetriebe. Die Kombinat^sleitungen berichten - soweit sie nicht in Ausnahmefällen in Übereinstimmung mit der Produktionsberichterstattung die Gesamtrechnung des Kombinat^s vornehmen - lediglich über ihre eigenen, nicht auf die Kombinat^sbetriebe aufgeteilten Investitionen.
- In die Jahresplansumme der Abrechnung der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe sind auch eventuelle nicht auf die Betriebe aufgeschlüsselte Planreserven mit einzubeziehen.
- d) Bei gemeinsamen Investitionen - das sind Investitionen, an denen mehrere Investitionsauftraggeber auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen beteiligt sind - gilt die in den Richtlinien für die monatliche bzw. vierteljährliche Berichterstattung - gültig ab 1985 - unter Ziffer 5 angegebene Regelung.
- e) Die IAG im Bereich des Verkehrswesens berichten zusätzlich zu ihrer Gesamtabrechnung auf dem Formblatt 472-11 (zentralgeleitete IAG) bzw. 472-12 (örtlichgeleitete IAG) über die Investitionen der materiell-technischen Territorialstruktur auf dem Formblatt 472/mtI.

2.2. Abgabetermin

Siehe hierzu die entsprechenden Festlegungen auf den Berichtsvordrucken. Letztmöglicher Abgabetermin ist der 10. Februar 1986. Die Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind berechtigt, für die einzelnen IAG gestaffelte Abgabetermine festzulegen. Für IAG mit relativ geringem Investitionsvolumen sollte die Abgabe der Jahresendabrechnung bereits in der letzten Januardekade erfolgen.

3. Zusätzliche Hinweise zur Ausfüllung des Formblattes 472-11, 472-12, 472/mtI

3.1. Abschnitt 1 - Investitionen (materielles Volumen)

Spalte 1: Investitionen (materielles Volumen) - Strukturposition Insgesamt -

Erfolgt die Ablösung bzw. der Kauf von themengebundenen Grundmitteln, Versuchsanlagen und Experimentalbauten und ihre Übernahme in die Produktion bzw. Nutzung ohne Anrechnung auf die staatliche Plankennziffer "Investitionen (materielles Volumen)", dann sind diese Aufwendungen in die Kennziffer "Investitionen (materielles Volumen) - Insgesamt" nicht einzubeziehen.

Spalte 2: Eingesparte materielle Leistungen

Als eingespart gelten in der Jahresplansumme (Spalte 1) noch enthaltene materielle Leistungen, die u. a. auf Grund von Neuerervorschlägen effektiv und ohne negative Auswirkungen auf die Fertigstellungstermine und die geplanten technisch-ökonomischen Kennziffern des Vorhabens nicht mehr benötigt werden.

Diese Mittel dürfen grundsätzlich nicht als realisierte Leistungen in die Ist-Spalte 3 einbezogen werden. Der gesonderte Ausweis dieser Einsparungen in der Spalte 2 erfolgt zu dem Zweck, IAG, die Senkungen im geplanten Investitionsaufwand erzielt haben, bei der Bewertung ihrer Planerfüllung nicht zu benachteiligen. Die Erfüllung des betrieblichen Investitionsplanes ist in diesem Falle wie folgt zu berechnen:

$$\frac{\text{Ist (Spalte 3)}}{\text{Plan (Spalte 1) ./. Einsparungen (Spalte 2)}} \times 100 = \text{Planerfüllung in \%}$$

In die Einsparungen dürfen nicht einbezogen werden:

- Einsparungen, die durch Planänderungen bereits von der Jahresplansumme (Spalte 1) abgesetzt wurden,
- eingesparte materielle Leistungen an einzelnen Vorhaben, Teilvorhaben bzw. Objekten, die zugunsten anderer Investitionen des Investitionsauftraggebers, die ursprünglich nicht in der Jahresplansumme vorgesehen waren, verwendet wurden,
- planmäßig vorgesehene, aber im Berichtsjahr nicht realisierte Leistungen, die jedoch in den folgenden Jahren durchgeführt werden sollen (materielle Überhänge).

Spalte 4: Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß lt. Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBI. Teil I Nr. 11 Abschnitt III) und lt. Richtlinie zur Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie des Wohnungsbaus (GBI. Teil I Nr. 32 vom 9.10.1979, Abschnitt II) die Planung finanzieller Mittel für Investitionen außerhalb des Planes untersagt ist und somit keine Investitionen (materielles Volumen) über den Plan hinaus durchgeführt werden dürfen.

Ausnahmen bilden die Investitionen, die von Städten und Gemeinden im Rahmen des Wettbewerbs "Schöner unsere Städte und Gemeinden - Mach mit!"

- zur Schaffung von Kindergarten- und Kinderkrippenplätzen,
- für andere Vorhaben der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen bis zur Höhe von 50 TM je Vorhaben (bei Vorhaben der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gemeinden bis 100 TM) und
- für die Rationalisierung der Produktion und für Leistungen auf dem Gebiet der Betreuung und Versorgung der Bürger (Kauf gebrauchter nicht bilanzierungspflichtiger Grundmittel)

durchgeführt werden.

Diese Investitionen dürfen außerhalb der staatlichen Planaufgabe durchgeführt werden, wenn sie über die Initiative der Bevölkerung zur Mobilisierung von Reserven ohne Inanspruchnahme staatlich bilanzierter Fonds materiell gesichert sind (siehe dazu GBI. Teil I Nr. 32 vom 9. Oktober 1979 S. 313 sowie 5. DB vom 30. September 1983 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der DDR, GBI. Teil I Nr. 31 Seite 301).

Die IAG des Handels und VdK haben Normative für die Durchführung von Investitionen über den Plan hinaus zu planen und nachzuweisen. Diese Investitionen sind aus dem Amortisationsaufkommen zu planen und zu finanzieren.

(Siehe AO Nr. 4 vom 28. März 1983 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 - GBI. SDR. 1020/1k - und Anweisung Nr. 2/80 vom 24. Januar 1980 des Ministeriums für Handel und Versorgung über die Planung und Durchführung von Investitionen bis zu 50 TM aus materiellen Reserven.)

Lt. VO vom 28. Januar 1982 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft - Kreditverordnung - (GBI. I Nr. 6 S. 126) können

- Rationalisierungskredite für Investitionen über die staatliche Plankennziffer "Investitionen (materielles Volumen)" hinaus gewährt werden, wenn diese Investitionen durch Mobilisierung von Reserven und ohne Inanspruchnahme staatlich bilanzierter Fonds durchgeführt werden sollen;
- Devisenkredite für Zusatzimporte an Maschinen und Ausrüstungen gewährt werden, die kurzfristig einen Zuwachs an Produktion für den Export über den Plan hinaus mit hoher Exportrentabilität oder die zusätzliche Ablösung von Importen ermöglichen.

Die durchgeführten Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus (Spalte 4) sind nicht in das Istvolumen lt. Spalte 3 einzubeziehen, sondern ausschließlich in der Spalte 4 auszuweisen. Die Spalte 3 zeigt demzufolge den Realisierungsstand der Investitionen des Investitionsplanes, die Spalte 4 die auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften durchgeführten Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus.

Die vorstehende Regelung gilt ausschließlich für die Abschnitte 1 und 2. In allen anderen Abschnitten werden die planmäßigen Investitionen sowie die Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus zusammengefaßt ausgewiesen.

Zeile 3: Eigene Bauproduktion

Hier rechnen nur die IAG der Industrieministerien, des Ministeriums für Materialwirtschaft, IAG ausgewählter Kombinate des Bauwesens (z+ö) und IAG der örtlichen Versorgungswirtschaft ab.

Die mit eigenen Baukapazitäten der Kombinate und Betriebe durchgeführte Bauproduktion für Investitionen dieser Betriebe ist entsprechend ihrer Verwendung für planmäßige Investitionen oder für Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus

- bei den im Investitionsplan enthaltenen Vorhaben entsprechend der Titelliste 0724 bzw. 0726 in die Angaben der Spalten 1 - 3 einzubeziehen,
- bei Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus in die Angaben der Spalte 4 einzubeziehen.

In der Regel verwenden die Kombinate und Betriebe ihre eigene Baukapazität für Baumaßnahmen im eigenen Betrieb. In Ausnahmefällen werden eigene Baukapazitäten eines Betriebes auch für Investitionen eines anderen Betriebes eingesetzt.

In diesem Fall weist dieser IAG diese Leistungen in seiner Investitionsberichterstattung in der Zeile 3 als "eigene Bauproduktion" aus, obwohl es sich um die Bauproduktion eines anderen Betriebes handelt. Probleme hinsichtlich der vertraglichen Bindung solcher fremden Baukapazitäten sind in der Anlage zur Berichterstattung aufzuzeigen.

Zeile 5: Montagekosten

Kosten für die Montage der technologischen Ausrüstungen (Maschinen und Anlagen)
(Darunter-Position der Strukturposition "Ausrüstungen")

Gewissenhafte Schätzungen durch die Anlagenbaubetriebe der Industrie sind zulässig. Der Ausweis erfolgt nur in den Ist-Spalten 3 und 4 des Abschnittes 1, Investitionen (materielles Volumen).

Spalte 5: Anzahl der bestätigten Titellisten

Es ist die Anzahl der bestätigten Titellisten Vordruck 0724 bzw. 0726 einzutragen, die der Abrechnung zugrunde liegen.

3.2. Abschnitt 2: Investitionen (materielles Volumen) - Staatsfonds

Hier ist die dem IAG übergebene staatliche Auflage für die Investitionen (materielles Volumen) - Staatsfonds abzurechnen.

Für die IAG der Industrieministerien, des Ministeriums für Materialwirtschaft, IAG ausgewählter Kombinate des Bauwesens (z+ö) und IAG der örtlichen Versorgungswirtschaft, die die Verwendung der eigenen Bauproduktion nicht bilanzieren, korrespondiert die Kennziffer "Investitionen (materielles Volumen) - Staatsfonds" mit der Kennziffer "Investitionen (materielles Volumen)" wie folgt:

	<u>Insgesamt</u>	<u>Bau</u>	<u>Ausrüstungen</u>
Investitionen (materielles Volumen) - Formblatt 472-11/12 -	LK 501 bzw. 601	502 bzw. 602	504 bzw. 604
./. Eigene Bauproduktion für Investi- tionen - Formblatt 472-11/12	LK 503 bzw. 603	503 bzw. 603	-
./. Eigene Importe	-	-	-
./. Investitionen für Kompensations- bzw. NSW-Importvorhaben - Formblatt 471	LK 419	421	423
<hr/>			
= Investitionen (materielles Volumen) - Staatsfonds			

Für alle anderen Bereiche ist die Verwendung der eigenen Bauproduktion für Investitionen Bestandteil des Staatsfonds - Bau und somit in Abschnitt 2, Spalten 1 - 4 einzubeziehen.

Der gesonderte Nachweis dieser Kennziffer in Abschnitt 1, LK 503 bzw. 603 entfällt.

Es ist zu beachten, daß Investitionen für betriebliche Rationalisierungsmaßnahmen Bestandteil des Staatsfonds Ausrüstungen sind.

Die Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus sind nicht mit einzubeziehen.

3.3. Abschnitt 4 - Zahlungen, nutzungsfähige Fertigstellung und Aktivierung

Spalte 1: Zahlungen für Investitionen 1985

In Spalte 1 ist der Wertumfang der im Berichtsjahr 1985 vom Betrieb abgenommenen und bezahlten Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmer einschließlich der Eigenleistungen des Betriebes einzutragen. In die Zahlungen sind auch die Mittel für Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus einzubeziehen.

Spalte 5: Aktivierung

- Die im Rahmen des Planes komplexer Wohnungsbau durchgeführten Investitionen werden ausschließlich vom Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau in die Abrechnung einbezogen. Hauptauftraggeber des komplexen Wohnungsbaues weisen hier die dem künftigen Rechtsträger zur Nutzung übergebenen Investitionen aus.
- Die Aktivierung themengebundener Grundmittel, Versuchsanlagen und Experimentalbauten und ihre Übernahme in die Produktion ist als Darunter-Position der Kennziffer "Aktivierte Investitionen" auszuweisen.

3.4. Abschnitt 4 - Unvollendete Investitionen

Der Bestand an unvollendeten Investitionen ist in der Jahresendabrechnung als Bestand an "noch nicht aktivierten Investitionen" nach Strukturpositionen (Insgesamt, Bau, Ausrüstungen) nachzuweisen.

In die Kennziffer "noch nicht aktivierte Investitionen" sind zusätzlich auch die nutzungsfähig fertiggestellten Teil- bzw. Gesamtleistungen einzubeziehen, die noch nicht aktiviert worden sind, abzüglich von nicht aktivierungspflichtigen Aufwendungen. Die Berechnungsvorschrift lautet:

Jahresanfangsbestand
 + materielle Leistungen im Berichtsjahr
 ./.. nicht aktivierungspflichtige Investitionen
 ./.. aktivierte Investitionen
 + Aktivierung themengebundener Grundmittel
 = Jahresendbestand

Zu beachten ist, daß in die Kennziffer unvollendete (noch nicht aktivierte) Investitionen neben den abrechnungsfähig fertiggestellten Lieferungen (Kontengruppe 19) auch die durchgeführten noch nicht abrechnungsfähig fertiggestellten Lieferungen und Leistungen (unfertige Produktion) einzubeziehen sind. (Siehe auch "Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik", Teil 2, Ausgabe 1980 4. Ergänzung, Seiten II-15/16.)

Hauptauftraggeber des komplexen Wohnungsbaues weisen hier die unvollendeten (noch nicht nutzungsfähigen) Investitionen aus.

Spalte 4: Planwidrige unvollendete Investitionen

Gemäß AO vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (GBI. SDR. Nr. 800 § 103) hat die Aktivierung grundsätzlich nach erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb zum Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit, der die Fertigstellung und Qualitätsabnahme voraussetzt, im Grundmittelbereich zu erfolgen. Soweit bei der Aufnahme der Nutzung eine Abgrenzung der Grundmittel nach Inventarobjekten nicht vorgenommen werden kann, ist grundsätzlich eine pauschale Aktivierung vorzunehmen.

Unvollendete Investitionen, die zum Zeitpunkt ihrer Nutzungsfähigkeit entsprechend dem Plan der Aktivierung nicht aktiviert bzw. durch Pauschalaktivierung nicht in den Grundmittelbereich übernommen worden sind, sind hier als planwidrig unvollendete Investitionen nachzuweisen. Der Nachweis der Aktivierungsrückstände ist unsaldiert vorzunehmen.

Spalte 6

Die auszuweisende Bestandsveränderung ist der Differenzbetrag zwischen dem Bestand am 31.12. (Spalte 3) und dem Jahresanfangsbestand (Spalte 2). Ergibt sich eine Bestandsverminderung, ist vor dem Wert ein Minuszeichen anzugeben. IAG der Industrieministerien und des Bauwesens weisen in Spalte 5 ihre staatliche Auflage aus.

3.5. Abschnitt 5

Spalten 1 und 2: Investitionen (materielles Volumen) für die Erweiterung bzw. Rekonstruktion von selbständigen und unselbständigen F/E-Stellen

Auszuweisen sind Investitionen zur Grundmittelausstattung von F/E-Stellen. Hierunter fallen Institute, Betriebe oder Teile eines Betriebes (Arbeitsbereich F/E), sonstige Einrichtungen oder deren Teile, Sektionen der Universitäten oder Hochschulen, die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchführen.

Nicht einzubeziehen ist die Anschaffung themengebundener Grundmittel.

Formblatt 472-11

Spalten 3 bis 6: Investitionen (mat. Volumen) für den Umweltschutz

Auszuweisen sind Investitionen für die Rationalisierung, Erweiterung und den Neubau von Anlagen bzw. Kapazitäten für den Umweltschutz.

Nicht einzubeziehen sind Investitionen für Produktionsanlagen bzw. -kapazitäten.

Spalte 3: Investitionen (materielles Volumen) für die Senkung der Emission von Luftschadstoffen

Auszuweisen sind Investitionen für Anlagen und Ausrüstungen zur Feststellung (Messung), Rückhaltung oder Beseitigung von luftverunreinigenden Stoffen aus Rauch, Abgasen und Abluft vor deren Emission in die Atmosphäre.

Das sind:

- Entstaubungsanlagen
- Sorptionsanlagen
- Kondensationsanlagen
- Lösungsmittelrückgewinnungsanlagen
- Nachverbrennungsanlagen.

Nicht einzubeziehen sind Investitionen für Anlagen und Ausrüstungen, die nicht direkt eine Emissionssenkung bewirken (z. B. Hochachornsteine, Heizkraftwerke und zentrale Heizhäuser), sowie solche, die aus innerbetrieblichen und arbeitsschutztechnischen Gründen erfolgen.

Spalte 4: Investitionen (materielles Volumen) zur Senkung der Abwasserlast

Auszuweisen sind Investitionen für Abwasserbehandlungsanlagen zur Reinigung bzw. Klärung von Abwässern vor deren Ableitung in die Kanalisation oder in ein Gewässer. Das sind:

- Kläranlagen
- Entgiftungsanlagen
- Neutralisationsanlagen
- Güllebehandlungsanlagen
- Schlammbehandlungsanlagen.

Nicht einzubeziehen sind Investitionen für Anlagen zur Wiederverwendung des Wassers im innerbetrieblichen Reproduktionsprozeß, zur Sammlung, Speicherung und zum Transport von Abwässern, Schlämmen und flüssigen Abprodukten sowie zu deren Verwertung.

Spalte 5: Investitionen (materielles Volumen) für die schadloze Beseitigung von Abprodukten

Auszuweisen sind Investitionen für Anlagen und Ausrüstungen zur schadlozen Beseitigung von Abprodukten durch Umwandlung in nicht giftige bzw. nicht schädigende Stoffe, zur Rückgewinnung und Wiederverwendung von Inhaltstoffen der Abprodukte sowie zu ihrer schadlozen Ablagerung.

Das sind:

- Entgiftungsanlagen
- Neutralisationsanlagen
- Verbrennungsanlagen
- Deponieanlagen.

Spalte 6: Investitionen (materielles Volumen) zur Minderung des Lärms

Auszuweisen sind Investitionen für Anlagen, Ausrüstungen und bauliche Veränderungen zur Minderung von Lärm in der Umgebung von Lärmquellen sowie dafür notwendige Kontroll- und Meßgeräte.

Das sind:

- Schalldämmmauern
- Schalldämmwände
- Schalldämpfer
- Schallschutzfenster.

Nicht einzubeziehen sind Investitionen für Verkehrsstraßen (Ortsumgehungen, Fahrbahnbelagwechsel usw.) sowie für Lärmschutz am Arbeitsplatz.

Formblatt 472-12Spalten 3 und 4: Investitionen (materielles Volumen) für den Umweltschutz

Die unter Punkt 3.5., Spalten 3 bis 5 erläuterten Investitionen sind von allen auf dem Formblatt 472-12 berichtspflichtigen IAG zusammengefaßt auszuweisen. IAG der örtlichen Versorgungswirtschaft weisen in diesen Spalten die Investitionen für die Rationalisierung, Erweiterung und den Neubau von Anlagen und Ausrüstungen zur schadlosen Beseitigung von Siedlungsabfällen, wie Verbrennungs- und Deponieanlagen, sowie Anlagen und Ausrüstungen für die Kompostierung aus.

Nicht auszuweisen sind Anlagen und Ausrüstungen zur Aufnahme und Abfuhr von Siedlungsabfällen. Spalte 7 (Fbl. 472-11)

Spalte 5 (Fbl. 472-12): Investitionen für die Konsumgüterproduktion

Investitionen von Produktionsbetrieben, deren Zielsetzung die Erhöhung des Umfanges an "abgesetzter Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung" (Kennziffern-Nr. 0512 der Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation lt. Planungsordnung 1981 - 1985 Teil k) ist. Definition dieser Kennziffer siehe "Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik", Ausgabe 1980, 3. Ergänzung, S. III-45 bis 47.

3.6. Abschnitt 6Investitionen (materielles Volumen) nach der VerwendungSpalten 1 bis 4: für die Rationalisierung, Erweiterung, Neubau

Entsprechend den planmethodischen Regelungen ist das materielle Investitionsvolumen nach folgender Gliederung auszuweisen:

- Rationalisierung (Kennziffer 0471)
- dar. Ersatz
- Erweiterung (Kennziffer 0472)
- Neubau (Kennziffer 0473)

Alle Investitionen sind bei der Planung und Abrechnung in eine der genannten Investitionsarten einzuordnen.

Die Zuordnung ist entsprechend der im Auswahlmerkmal 7 des Planungsvordruckes 0724 bzw. 0726 im Lochfeld 69 festgelegten Investitionsart vorzunehmen. Dieser Abschnitt ist von allen IAG auszufüllen.

Dabei ist zu beachten, daß für die Kennziffer "Investitionen (materielles Volumen) für die Rationalisierung" von den IAG

- der Industrie einschl. VdK-Industrie (Z+Ü)
- des Bauwesens (Z+Ü)
- des Handels (Z+Ü)
- des Verkehrswesens (Z+Ü)
- der Materialwirtschaft
- des Post- und Fernmeldewesens
- des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft

- des Außenhandels
- der ÖVW

die staatliche Planaufgabe abzurechnen ist (ohne Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus). Die Abrechnung der Kennziffern "Investitionen (materielles Volumen) für die Erweiterung" und "Investitionen (materielles Volumen) für den Neubau" wird lt. Jahresplan des Betriebes vorgenommen (einschl. Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus).

IAG, für die die aufgeführten Kennziffern nicht in der Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation gekennzeichnet sind, weisen in diesem Abschnitt ihre betrieblichen Zielstellungen aus (siehe dazu Anordnung Nr. 4 vom 28. März 1983 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985; GBl. SDR. 1020/1k).

In die betrieblichen Zielstellungen sowie in die Ist-Angaben sind die Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus mit einzubeziehen.

In die Kennziffer "Investitionen für betriebliche Rationalisierung" sind alle Investitionsvorhaben der Energieträgersubstitution einzubeziehen.

Die Definition dieser Kennziffern sind den "Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik", Ausgabe 1980, 4. Ergänzung, Seite II - 9 zu entnehmen.

Spalte 2: für den Ersatz

Hier sind die Investitionen, durch die Grundmittel ersetzt werden, ohne daß eine wesentliche Produktions- und Leistungssteigerung oder eine Erhöhung der Qualität der Produktion bzw. Leistung eintritt, auszuweisen. Dazu gehören auch Ersatzinvestitionen rohstoffgewinnender Betriebe zum Abbau von Lagerstätten an geologisch bedingten neuen Standorten.

Die Anzahl der Arbeitsplätze bleibt gleich.

3.7. Abschnitt 7

Investitionen (materielles Volumen) - Staatsfonds Bau - nach Durchführungsbezirken - nur Formblatt 472-11

Diese Kennziffer ist analog der Strukturposition Bau nach dem Standort der durchzuführenden Investitionen aufzugliedern.

3.8. Abschnitt 8

Abrechnung der Ausrüstungsinvestitionen nach Lieferbereichen bzw. Ministerien - nur Formblatt 472-11

Hier sind die in Abschnitt 1, Lochkarte 504, Lsp. 38-44+45-51 nachgewiesenen Ausrüstungsinvestitionen entsprechend dem Bereich oder Ministerium des Betriebes, der als letzter in der Kooperationskette als Bezugspartner des Investitionsauftraggebers auftritt, zuzuordnen (s. Beispiel).

Werden Ausrüstungen über den Maschinenbauhandel bezogen, ist die Zuordnung entsprechend dem Aggregat oder Einsatzgebiet der Maschinen und Ausrüstungen vorzunehmen.

Die in Zeile 19 - Sonstige Bereiche - nachgewiesenen Ausrüstungen sollten nicht mehr als 10 % des gesamten Volumens der Ausrüstungen betragen.

Gebraucht gekaufte Grundmittel, die unter der Position "Ausrüstungen" geplant und abgerechnet werden, sind in LK 543, Lsp. 59-65 nachzuweisen.

Ausrüstungsimporte sind dem eigenen Ministerium zuzuordnen.

Beispiel zum Nachweis der Ausrüstungen im Abschnitt 8

Berichtspflichtiger: IAG im VEB Komb. Elektronische Bauelemente

Bezogene Ausrüstungen aus Lieferbetrieben des Kombines:	zuständiges Ministerium für	Zuordnung im Abschn. 8 des Formblattes
Komb. VEB Elektronische Bauelemente	Elektrotechnik/Elektronik	LK 541, Lsp. 45-51
VEB Werkzeugmaschinenkomb. "F. Heckert" K.-M.-St.	Werkzeug- und Verarbeitungsmaschb.	LK 541, Lsp. 59-65
Importausrüstungen NSW	-	LK 541, Lsp. 45-51

Übersicht über ausgewählte Kombinate und ihre Zuordnung zu den Ministerien:

Schl.-Nr.	Kombinat
<u>Ministerium für Kohle/Energie</u>	
0121	VE Braunkohlenkombinat Bitterfeld
0122	VE " Senftenberg
0123	VE Kombinat Anlagenbau Braunkohle Regis
0132	VE Gaskombinat Schwarze Pumpe
0141	VE Kombinat Braunkohlenwerke Jänschwalde
0142	VE Kombinat Kernkraftwerke "Bruno Leuschner" Greifswald
0145	VE Kombinat Verbundnetz Energie Berlin
0146	VEB Kombinat Gasanlagen Mittenwalde
0151	VEB Energiekombinat Berlin
0152	VEB Energiekombinat Cottbus
0153	VEB Energiekombinat Dresden
0154	VEB Energiekombinat Erfurt
0155	VEB Energiekombinat Frankfurt/Oder
0156	VEB Energiekombinat Gera
0157	VEB Energiekombinat Halle
0158	VEB Energiekombinat Karl-Marx-Stadt
0159	VEB Energiekombinat Leipzig
0160	VEB Energiekombinat Magdeburg
0161	VEB Energiekombinat Neubrandenburg
0162	VEB Energiekombinat Potsdam
0163	VEB Energiekombinat Rostock
0164	VEB Energiekombinat Schwerin
0165	VEB Energiekombinat Suhl
0171	VE Kombinat Kohleversorgung Berlin
<u>Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali</u>	
0214	VEB Bandstahlkombinat "Hermann Matern" Eisenhüttenstadt
0215	VEB Qualitäts- und Edelmetallkombinat Brandenburg
0216	VEB Rohrkombinat Pieska
0221	VEB Kombinat Kali Sondershausen
0231	VEB Bergbau- und Hüttenkombinat "Albert Funk" Freiberg
0233	VEB Mansfeldkombinat "Wilhelm Pieck" Eislerben
0241	VEB Kombinat Metallaufbereitung Halle
0242	VEB Kombinat Zentraler Industrieanlagenbau der Metallurgie Berlin
<u>Ministerium für Chemische Industrie</u>	
0311	VEB Chemiefaserkombinat "Wilhelm Pieck" Schwarza
0312	VEB Chemiekombinat Bitterfeld
0313	VEB Kombinat Agrochemie Piesteritz
0314	VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt
0315	VEB Kombinat Plast- und Elastverarbeitung Berlin
0316	VEB Pharmazeutisches Kombinat Germed Dresden
0317	VEB Kombinat Lacke und Farben Berlin
0318	VEB Fotochemisches Kombinat Wolfen
0319	VEB Kosmetik-Kombinat Berlin
0321	VEB Leuna-Werke "Walter Ulbricht" Leuna
0322	VEB Chemische Werke Buna Schkopau
0323	VEB Reifenkombinat Fürstenwalde
0324	VEB Kombinat Synthesewerk Schwarzheide
0331	VEB Chemieanlagenbaukombinat Leipzig-Grimma
0371	Staatliches Chemiekontor Berlin
0372	VEB Kombinat Minol Berlin

Schl.-Nr.	Kombinat
<u>Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik</u>	
0441	VEB Kombinat Robotron Dresden
0443	VEB Kombinat Nachrichtenelektronik Leipzig
0444	VEB Carl Zeiss Jena
0451	VEB Kombinat Automatisierungsanlagenbau Berlin
0453	VEB Kombinat Mikroelektronik Erfurt
0454	Kombinat VEB Elektronische Bauelemente Teltow
0455	Kombinat VEB NARVA "Rosa Luxemburg" Berlin
0462	Kombinat VEB Keramische Werke Hermsdorf
0463	Kombinat VEB Kabelwerk Oberspree "Wilhelm Pieck" Berlin
0465	Kombinat VEB Elektro-Apparate-Werke "Friedrich Ebert" Berlin
0471	VEB Kombinat Elektromaschinenbau Dresden
0472	Kombinat VEB Lokomotivbau-Elektrotechnische-Werke "Hans-Beimler" Hennigsdorf
0474	VEB Kombinat Rundfunk und Fernsehen Staßfurt
0476	Kombinat VEB Fahrzeugelektrik Ruhla
0477	Kombinat VEB Elektrogerätewerk Suhl
<u>Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau</u>	
0511	VEB Kombinat Getriebe und Kupplungen Magdeburg
0512	VEB Schwermaschinenbaukombinat TAKRAF Leipzig
0513	VEB Kombinat Schiffbau Rostock
0514	VEB Kombinat Schienenfahrzeugbau Berlin
0515	VEB Kombinat Baukema (Baumaschinen, Komplette Anlagen und Erdbewegungsmaschinen) Leipzig
0516	VEB Schwermaschinenbaukombinat "Ernst Thälmann" Magdeburg
0517	VEB Schwermaschinenbau "Karl Liebknecht" Magdeburg (Kombinat für Dieselmotoren und Industrieanlagen)
0518	VEB Kombinat Pumpen und Verdichter Halle
0519	VEB Magdeburger Armaturenwerke "Karl Marx" Magdeburg
0521	VEB ORSTA-Hydraulik Leipzig (Kombinat für Hydraulik und Pneumatik)
0522	VEB Kombinat Luft- und Kältetechnik Dresden
0523	VEB Kombinat Kraftwerksanlagenbau Berlin
0525	VEB Kombinat Gießereianlagenbau und Gußerzeugnisse - GISAG - Leipzig
<u>Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau</u>	
0611	VEB Werkzeugmaschinenkombinat "Fritz Heckert" Karl-Marx-Stadt
0612	VEB Werkzeugmaschinenkombinat "7. Oktober" Berlin
0613	VEB Kombinat Umformtechnik "Herbert Warnke" Erfurt
0614	VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
0616	VEB Kombinat Polygraph "Werner Lamberz" Leipzig
0617	VEB Rawema Karl-Marx-Stadt
0618	VEB Textimaprojekt Karl-Marx-Stadt
0619	Zentrales Projektierungsbüro Leipzig
0640	VEB Kombinat Textima Karl-Marx-Stadt
<u>Ministerium für Leichtindustrie</u>	
0711	VEB Kombinat Baumwolle Karl-Marx-Stadt
0712	VEB Kombinat Technische Textilien, Karl-Marx-Stadt
0713	VEB Kombinat Deko Plauen
0714	VEB Kombinat Wolle und Seide Meerane
0715	VEB Strumpfkombinat Esda Thalheim
0716	VEB Kombinat Trikotagen Karl-Marx-Stadt
0721	VEB Kombinat Kunstleder und Pelzverarbeitung Leipzig
0722	VEB Kombinat Schuhe Weißenfels

Schl.-Nr.	Kombinat
0723	VEB Kombinat Lederwaren Schwerin
0731	VEB Kombinat Oberbekleidung Berlin
0732	VEB Textilkombinat Cottbus
0733	VEB Kombinat Oberbekleidung Lößnitz
0734	VEB Kombinat Oberbekleidung Erfurt
0774	VEB Kombinat Solidor Heiligenstadt
<u>Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau</u>	
0821	VEB IFA-Kombinat Nutzkraftwagen Ludwigsfelde
0822	VEB IFA-Kombinat Personenkraftwagen, Karl-Marx-Stadt
0824	VEB Fahrzeug- und Jagdwaffenwerk "Ernst Thälmann" Suhl, IFA-Kombinat Zweirad-Fahrzeuge
0831	VEB Kombinat "Fortschritt" Landmaschinen Neustadt
0834	VEB Kombinat Nagema Verpackungsmaschinen, Schokoladenmaschinen und Wägetechnik Dresden
0840	VEB Kombinat Haushaltgeräte Karl-Marx-Stadt
0850	VEB Kombinat Wälzlager und Normteile Karl-Marx-Stadt
0861	VEB Kombinat Medizin- und Labortechnik Leipzig
0862	VEB Kombinat Spezialtechnik Dresden
<u>Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie</u>	
0911	VEB Kombinat Öl- und Margarine Magdeburg
0912	VEB Kombinat Nahrungsmittel und Kaffee Halle
0913	VEB Kombinat Süßwaren Delitzsch
0914	VEB Kombinat Tabak Dresden
0915	VEB Fischkombinat Rostock
0916	VEB Kombinat Spirituosen, Wein und Sekt Berlin
0917	VEB Ingenieurtechnik Halle
0931	VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig
0932	VEB Kombinat Musikinstrumente Markneukirchen/Klingenthal
0933	VEB Kombinat Spielwaren Sonneberg
0936	VEB Kombinat Sportgeräte Schmalkalden
0941	VEB Möbelkombinat Berlin
0942	VEB Möbelkombinat Dessau
0943	VEB Möbelkombinat Dresden-Hellerau
0944	VEB Thüringer Möbelkombinat Suhl
0945	VEB Polstermöbelkombinat Oelsa-Rabenu
0946	VEB Möbelkombinat Ribnitz-Damgarten
0947	VEB Möbelkombinat Zeulenroda
0974	VEB Kombinat Holzhandel Berlin
<u>Wirtschaftsrat des Bezirkes (ohne Örtliche Versorgungswirtschaft, jedoch einschließlich VE Produktions- und Handwerksbetriebe der DVW)</u>	
8110	Kombinate der Chemischen Industrie
8120	Kombinate der Elektrotechnik
8130	Kombinate des Maschinenbaues
8140	Kombinate der Leichtindustrie
8150	Betriebe, die nicht zu vorstehenden Kombinat und nicht zur Lebensmittel-Industrie gehören
8190	Bezirksgeleitete Lebensmittelindustrie
8240	VE Produktionsbetriebe der DVW
8260	Handwerksbetriebe (PGH und privates Handwerk)

Schl.-Nr.	Kombinat
	<u>Ministerium für Glas- und Keramikindustrie</u>
1001	VEB Kombinat Technisches Glas Ilmenau
1002	VEB Kombinat Glasseide Oschatz
1003	VEB Flachglaskombinat Torgau
1004	VEB Kombinat Behälter- und Verpackungsglas Bernsdorf
1005	VEB Kombinat Lausitzer Glas Weißwasser
1006	VEB Kombinat Feinkeramik Kahla
1021	VEB Staatliche Porzellanmanufaktur Meißen
1031	VEB Thuringia Sonneberg, Kombinat für Glas- und Keramikmaschinenbau
1032	VEB Silikatrohstoffkombinat Kemmlitz
1036	VEB Glasinvest Radebeul
1040	VEB Kombinat Zellstoff und Papier Heidenau
1041	VEB Kombinat Verpackung Leipzig
	<u>Ministerium für Geologie</u>
1111	VEB Kombinat Erdöl und Erdgas Gommern
1112	VEB Kombinat Geologische Forschung und Erkundung Halle
1113	VEB Kombinat Geophysik Leipzig
	<u>Ministerium für Bauwesen</u>
2171	VEB Kombinat Baumechanisierung Dresden
	<u>Bauamt</u>
8511	Industriebaukombinate
8521	Wohnungsbaukombinate
8531	Tiefbaukombinate
8542	Kreisbaubetriebe
8550	Übrige Baubetriebe
8560	Baumaterialien- und sonstige Betriebe mit industrieller Produktion
8570	Betriebe der Baumechanisierung
	<u>Ministerium für Verkehrswesen</u>
2210	Deutsche Reichsbahn Berlin
2211	Bereich Eisenbahntransport der DR Berlin
2212	Direktion der Ausbesserungswerke der DR (Bereich Fahrzeugausbesserung der DR) Berlin
2213	Reichsbahnbauverwaltung (Bereich Eisenbahnbau der DR) Berlin
2220	HV des Seeverkehrs Berlin
2221	VE Kombinat Seeverkehr und Hafenwirtschaft - Deutfracht/Seereederei - Rostock
	<u>Abteilung Verkehrswesen</u>
8410	VE Verkehrskombinate
8420	VE Kombinate und Betriebe des Städtischen Nahverkehrs, die keinem VE Verkehrs-Kombinat angehören
8430	VEB Bezirksdirektionen und VE Betriebe des Straßenwesens
	<u>Ministerium für Post- und Fernmeldewesen</u>
2301	Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post Berlin
2310	Deutsche Post Berlin
	<u>Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft</u>
2409	VEB Kombinat Kühl- und Lagerwirtschaft Berlin
2410	VEB Kombinat Landtechnische Instandsetzung Berlin
2411	VEB Ausrüstungskombinat für Rinder- und Schweineanlagen Nauen
2413	VEB Materiell-technische Versorgung der Nahrungsgüterwirtschaft Berlin
2414	VEB Spezialbaubetrieb Friedersdorf

Schl.-Nr.	Kombinat
2415	VEB Meliorationsmechanisierung Dannenwalde
2416	VEB Kombinat für Gartenbautechnik Berlin
2417	VEB Kombinat Rationalisierungsmittel Pflanzenproduktion Sangerhausen
<u>Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft</u>	
8721	VEB Landbaukombinat
8722	Zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen
8731	VEB Meliorationsbau- bzw. Meliorationskombinat
8732	Meliorationsgenossenschaften
8750	VEB Kombinat Milchwirtschaft bzw. Milchwirtschaftliche Vereinigung
8760	VEB Kombinat für Fleischwirtschaft und übrige Betriebe der Fleischwirtschaft
8770	VEB Geflügelwirtschaft und übrige Betriebe der Geflügelwirtschaft
8780	VEB Kombinat Getreidewirtschaft
8810	VEB Kombinat Landtechnik
<u>Forstwirtschaft</u>	
2470	VEB Kombinat Forsttechnik Waren
8791	Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe
8792	Zwischenbetriebliche Einrichtungen der Waldwirtschaft
<u>Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft</u>	
2510	VEB Kombinat Wassertechnik und Projektierung Wasserwirtschaft Halle
2511	VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung; VEB Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz
<u>Ministerium für Materialwirtschaft</u>	
2811	VE Kombinat Maschinenbauhandel Berlin
2830	VE Kombinat Sekundärrohstoffeffassung Berlin

4. Hinweise zur Prüfung der Angaben in den Formblättern

Vor Abgabe der Berichtsvordrucke sind folgende Kontrollen hinsichtlich der logischen und sachlichen Richtigkeit der Angaben vorzunehmen:

4.1. Zusammenhang zwischen den Kennziffern "Investitionen (mat. Volumen)", "Zahlungen", "nutzungsfähige Investitionen", "aktivierte Investitionen"

Bei Investitionen, die im Berichtsjahr begonnen und fertiggestellt werden, ist das Wertvolumen in diesen Kennziffern im Prinzip gleich. Abweichungen gegenüber dem Volumen an materiellen Leistungen können sich nur ergeben, wenn die Bezahlung,utzungsfähige Fertigstellung oder Aktivierung stichtagsbedingt oder aus anderen Gründen nicht mehr im gleichen Jahr erfolgt. Ein geringeres Volumen an aktivierten Investitionen ist gegeben, wenn im Volumen der materiellen Leistungen, Zahlungen undutzungsfähigen Investitionen Aufwendungen enthalten sind, die nicht im Grundmittelbereich zu aktivieren sind.

Grundsätzlich gilt, daß das Wertvolumen in den folgenden Realisierungsstufen nicht höher sein kann als in den jeweils vorausgehenden.

Bei Investitionen, deren Durchführung über ein Berichtsjahr hinausgeht, können im jeweiligen Berichtsjahr unterschiedliche Wertangaben in den genannten Kennziffern auftreten. Dies ergibt sich daraus, daß sich der Wertumfang des materiellen Volumens (Abschnitt 1) ausschließlich auf das Berichtsjahr bezieht, während das Wertvolumen der Zahlungen,utzungsfähigen oder aktivierten Investitionen auch materielle Leistungen der Vorjahre einschließt.

4.2. Unvollendete Investitionen (Abschnitt 4)

- Kontrollrechnungen siehe entsprechende Fußnoten im Formblatt,
- Der Jahresanfangsbestand 1985 ist grundsätzlich zweimal auszuweisen, und zwar in der ersten Spalte in Höhe der Jahresendabrechnung 1984, in der zweiten Spalte in gleicher oder ggf. berichtigter Höhe, wenn nachträglich Korrekturen erfolgten. Diese Korrekturen sind zu begründen.

4.3. Investitionen (mat. Volumen) nach der Verwendung (Abschnitt 6)

Kontrollrechnung: Jahresplan: Zeile 1 + 3 + 4 \geq Abschnitt 1 Sp. 1

Ist: Zeile 1 + 3 + 4 \leq Abschnitt 1 Sp. 3 + 4

Bitte beschten, da Kontrollrechnung für die Ist-Angaben im Formblatt 472-11 und im Formblatt 472-12 bedauerlicherweise fehlerhaft sind!

Kontrollrechnung: Siehe Fbl. 472-11 bzw. 472-12

4.4. Darunter-Positionen, deren Wertvolumen kleiner als oder gleich dem, jedoch nicht höher sein darf als das Wertvolumen lt. Abschnitt 1, Zeile 1, Spalten 1 bzw. 3+4

- Investitionen nach der Verwendung:

- . Für IAG, die die Kennziffer "Rationalisierung" lt. städtlicher Planaufgabe (ohne Zusatzinvestitionen) abrechnen, gilt:

Abschn. 6, Zeile 1, Spalte 1 = Abschn. 1, Zeile 1, Spalte 1

- . Erfolgt zusätzlich eine Zuordnung der Kennziffer "Investitionen (materielles Volumen)" nach den Kategorien "Erweiterung und Neubau" lt. betrieblicher Zielstellung, dann gilt:

Abschn. 6, Zeilen 1,3,4, Spalte 1 \geq Abschn. 1, Zeile 1, Spalte 1

(Die Wertangaben im Abschnitt 6 können nur um die Zusatzinvestitionen im Abschnitt 1, Zeile 1, Spalte 4 abweichen.)

- . Für IAG, die die Planung der Investitionen (materielles Volumen) nach der Verwendung als betriebliche Zielstellung vornehmen, gilt:

Abschn. 6, Zeilen 1,3,4, Spalte 1 \geq Abschn. 1, Zeile 1, Spalte 1

(Die Wertangaben im Abschnitt 6 liegen um die Zusatzinvestitionen des Abschnittes 1, Zeile 1, Spalte 4 höher.)

- . Werden nur Zusatzinvestitionen im Abschnitt 1 nachgewiesen, gilt:

Abschnitt 6, Zeilen 1,3,4, Spalte 1 = Abschnitt 1, Zeile 1, Spalte 4

- . Für den Nachweis der Ist-Kennziffern gilt:

Abschn. 6, Zeilen 1,3,4, Spalte 2 = Abschn. 1, Zeile 1, Spalten 3+4

Für die Kennziffern Bau, Ausrüstungen ist sinngemäß der Nachweis in den Formblättern 472-11, 472-12 vorzunehmen.

- Investitionen für die Erweiterung der F/E-Stellen (Fbl. 472-11)

Abschn. 1, Zeile 1, Spalte 1 \geq Abschn. 5, Zeile 1, Spalte 1

Abschn. 1, Zeile 1, Spalten 4+7 \geq Abschn. 5, Zeile 2, Spalte 1

- Investitionen für den UmweltschutzFbl. 472-11

Abschn. 1, Zeile 1, Spalte 1 \geq Abschn. 5, Zeile 1, Spalten 3 bis 6

Abschn. 1, Zeile 1, Spalten 3+4 \geq Abschn. 5, Zeile 2, Spalten 3 bis 6

Fbl. 472-12

Abschn. 1, Zeile 1, Spalte 1 \geq Abschn. 5, Spalte 3

Abschn. 1, Zeile 1, Spalten 3+4 \geq Abschn. 5, Spalte 4

4.5. Investitionen nach Durchführungsbezirken (Fbl. 472-11)

Übereinstimmen müssen:

<u>Abschnitt 7</u>	= <u>Abschnitt 1</u>
Summe der Sp. 1	= Zeile 1, Spalten 3+4
Summe der Sp. 2	= Zeile 2, Spalten 3+4
Summe der Sp. 3	= Zeile 3, Spalten 3+4
Summe der Sp. 4	= <u>Abschnitt 2, Spalte 4</u>

4.6. Komplexer Wohnungsbau

Berichtspflichtige über Investitionen des komplexen Wohnungsbaus haben folgende Übereinstimmungen zwischen den Berichten Fbl. 472-12 und 472-3 zu beachten:

<u>Fbl. 472-12</u>	<u>Fbl. 472-3, Abschn. 2, Zeile 1</u>
Abschn. 1, Zeile 1, Spalten 3+4	= Spalte 4
Abschn. 1, Zeile 2, Spalten 3+4	= Spalte 5

Fbl. 472-12Fbl. 472-3, Abschn. 2, Zeile 1

Abschn. 1, Zeile 4, Spalten 3+4	= Spalte 6
Abschn. 3, Zeile 2, Spalte 3	= Spalte 7
Abschn. 4, Zeile 1, Spalte 2	= Spalte 8
Abschn. 4, Zeile 1, Spalte 3	= Spalte 9
Abschn. 3, Zeile 2, Spalte 1	= Spalte 10

Hinsichtlich der Übereinstimmung der Plandaten sind die "Richtlinien zur Abrechnung der Investitionen für den komplexen Wohnungsbau" sinngemäß zu beachten.

(571) Ag 108/9142/85-4.8/22,0

Seite 2354

Erhebungsunterlagen
Investitionsberichterstattung
- Monatsbericht -
- Quartalsbericht -

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):		01	Betriebsnummer		Lsp.	1-8
		02	Bezirk/Kreis			9-12
		03	Eigentumsform			---
		04	Wirtschaftsleitendes Organ			---
		05	Wirtschaftsgruppe			---
Fernamt: Nr.:		06				
Bearbeiter: App.-Nr.:		07				
Verteiler: - Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik - 2. Durchschrift an übergeordnetes Organ - 3. Durchschrift an kontoführende Bank		08				
		09				
		10	Kartenkennzeichen	201		78-80
Berichtszeitraum vom 1.1. bis	31.1.	28.2.	31.3. ¹⁾	30.4.	31.5.	30.6. ¹⁾
T	Vorlage bis					
	Rückgabe bis	5. Werktag vor Monatsende				
Für die Richtigkeit	Datum					
	Leiter des Betriebes					
	Hauptbuchhalter					
Berichtszeitraum vom 1.1. bis	31.7.	31.8.	30.9. ¹⁾	31.10.	30.11.	30.12.
T	Vorlage bis					
	Rückgabe bis	5. Werktag vor Monatsende				
Für die Richtigkeit	Datum					
	Leiter des Betriebes					
	Hauptbuchhalter					

1. Investitionen (materielles Volumen) nach der Verwendung

in 1000 Mark ohne Dezimale

Berichtszeitraum 1.1. bis Ende	LK-Nr.	Rationalisierung		Erweiterung ²⁾		Neubau ²⁾		
		Jahresplan lt. staatlicher Planaufgabe	Ist ²⁾	Jahresplan des Betriebes	Ist	Jahresplan des Betriebes	Ist	
0		1	2	3	4	5	6	7
Lsp.	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72
Juni	108							
Dezember								

Kontrollrechnung: Jahresplan: Spalten 1 + 3 + 5 ≥ Abschnitt 3, Zeile 1, Spalte 1
Ist: Spalten 2 + 4 + 6 = Abschnitt 3, Zeile 1, Spalten 4 + 7.

2. Aktivierte Investitionen

(einschl. Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus)

(unbedingt Richtlinie beachten!)

in 1000 Mark ohne Dezimale

Berichtszeitraum 1.1. bis Ende	LK-Nr.	Aktivierte Investitionen				Jahresanfangsbestand an durchgeführten, noch nicht aktivierten Invest. (ggf. nach erfolgter Berichtigung)	Vom 1.1. bis 30.9. durchgeführte, nicht aktivierungspflichtige mat. Leistungen	aus Spalte 3 Aktivierung themengebundener Grundmittel
		Jahresplan des Betriebes	1.1. bis 30.9.		voraussichtl. Ist am 31.12.			
			Soll	Ist				
0		1	2	3	4	5	6	7
Lsp.	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72
September	106							

Kontrollrechnung: Abschnitt 2, Spalte 5 + Abschnitt 3, Zeile 1, Spalten 4 + 7. / Abschnitt 2, Spalten 3. / 6 + 7 ≥ 0
(Bestand an durchgeführten, noch nicht aktivierten Investitionen)

1) Abgabe einschließlich Anlage zum Fbl. 181 - Abrechnung Staatsfonds Bau nach Durchführungsbezirken

2) Einschließlich Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus

3. Investitionen (materielles Volumen)

in 1000 Mark ohne Dezimale

Berichts- zeitraum 1.1. bis Ende	Strukturposition	LK- Nr.	Investitionen des Investitionsplanes						Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus	
			Jahresplan lt. staatlicher Planaufgabe	darunter vertraglich noch nicht gesichert		1.1. bis Ende des Berichtszeitraumes		Vorschau 1.1. bis zum folgenden Quartalsende		
				1	2	Soll lt. Ablaufplan	Ist	Soll lt. Ablaufplan		voraussichtliches Ist
0	Lep.	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72	
Januar	1	Insgesamt	101							
	2	Bau	102							
	3	Staatsfonds Bau	103							
	4	darunter dar. eigene Bauproduktion	104							
	5	Ausrüstungen	105							
Februar	1	Insgesamt	101							
	2	Bau	102							
	3	Staatsfonds Bau	103							
	4	darunter dar. eigene Bauproduktion	104							
	5	Ausrüstungen	105							
März	1	Insgesamt	101							
	2	Bau	102							
	3	Staatsfonds Bau	103	105						
	4	darunter dar. eigene Bauproduktion	104	103						
	5	Ausrüstungen	105	104						
April	1	Insgesamt	101							
	2	Bau	102							
	3	Staatsfonds Bau	103							
	4	darunter dar. eigene Bauproduktion	104							
	5	Ausrüstungen	105							

		Insgesamt			101					
		1	2	3	102					
Mai		Bau								
		darunter dar.	Staatsfonds Bau							
			eigene Bauproduktion							
		5	Ausrüstungen							
		1	Insgesamt							
Juni		Bau								
		darunter dar.	Staatsfonds Bau							
			eigene Bauproduktion							
		5	Ausrüstungen							
		1	Insgesamt							
Juli		Bau								
		darunter dar.	Staatsfonds Bau							
			eigene Bauproduktion							
		5	Ausrüstungen							
		1	Insgesamt							
August		Bau								
		darunter dar.	Staatsfonds Bau							
			eigene Bauproduktion							
		5	Ausrüstungen							
		1	Insgesamt							
September		Bau								
		darunter dar.	Staatsfonds Bau							
			eigene Bauproduktion							
		5	Ausrüstungen							
		1	Insgesamt							

1) Per 31.3. Vorschau zum 30.6.
 Per 30.6. Vorschau zum 30.9.
 Per 30.9. Vorschau zum 31.12.

3. Investitionen (materielles Volumen)

in 1000 Mark ohne Dezimale

Berichtszeitraum 1.1. bis Ende	Strukturposition	LK-Nr.	Investitionen des Investitionsplanes						Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus
			Jahresplan lt. staatlicher Planaufträge	1.1. bis Ende des Berichtszeitraumes		Vorschau 1.1. bis zum folgenden Quartaleende			
				Soll lt. Ablaufplan	Ist	Soll lt. Ablaufplan	Voraussichtliches Ist		
0			1	3	4	5	6	7	
Lsp.		21-23	24-30	31-44	45-51	52-68	69-85	86-92	
1	Insgesamt	101	24-30	31-44	45-51	52-68	69-85	86-92	
2	Bau	102							
3	Staatsfonds Bau	103							
4	darunter dar. eigene Bauproduktion	104							
5	Ausrüstungen	105							
1	Insgesamt	101							
2	Bau	102							
3	Staatsfonds Bau	103							
4	darunter dar. eigene Bauproduktion	104							
5	Ausrüstungen	105							
1	Insgesamt	101							
2	Bau	102							
3	Staatsfonds Bau	103							
4	darunter dar. eigene Bauproduktion	104							
5	Ausrüstungen	105							
1	Insgesamt	101							
2	Bau	102							
3	Staatsfonds Bau	103							
4	darunter dar. eigene Bauproduktion	104							
5	Ausrüstungen	105							

1) Bezogen auf den Jahresplan bzw. Planentwurf 1986
2) Per 31.12. Vorschau 1.1. 1986 bis 31.3. 1986

4. Bemerkungen

3. Investitionen (materielles Volumen)

in 1000 Mark ohne Dezimale

Berichtszeitraum 1. 1. bis Ende	Strukturposition	LK-Nr.	Investitionen des Investitionsplanes						Zusatzinvestitionen über den Plan hinaus
			Jahresplan lt. staatlicher Planaufgabe	darunter vertraglich noch nicht gesichert	1. 1. bis Ende des Berichtszeitraumes		Vorschau 1. 1. bis zum folgenden Quartalsende		
					Soll lt. Ablaufplan	Ist	Soll lt. Ablaufplan	voraussichtliches Ist	
0			1	2	3	4	5	6	7
	Lsp.	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72
März	1 Insgesamt	201							
	2 Bau	202							
	3 Staatsfonds Bau	203							
	4 darunter dar. eigene Bauproduktion	204							
	5 Ausrüstungen	205							
Juni	1 Insgesamt	201							
	2 Bau	202							
	3 Staatsfonds Bau	203							
	4 darunter dar. eigene Bauproduktion	204							
	5 Ausrüstungen	205							
Sept.	1 Insgesamt	201							
	2 Bau	202							
	3 Staatsfonds Bau	203							
	4 darunter dar. eigene Bauproduktion	204							
	5 Ausrüstungen	205							
Dez. 3)	1 Insgesamt	201						4)	
	2 Bau	202						4)	
	3 Staatsfonds Bau	203						4)	
	4 darunter dar. eigene Bauproduktion	204						4)	
	5 Ausrüstungen	205						4)	

2) Bezogen auf den Jahresplan bzw. Planentwurf 1986.

3) Nur auszufüllen von IAG der materiellen Bereiche (ohne Bereich Handel und Versorgung)

4) Vorschau 1. 1. 1986 bis 31. 3. 1986

Vorlagetermin:

1. WT 9204 erst bei Prüfung und Korrektur 9202 insuchen

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):		01	Betriebsnummer		Lsp.	1-8
		02	Bezirk/Kreis			9-12
		03	Kombinatsnummer			—
		04	Eigentumsform			—
		05	Wirtschaftsleitendes Organ			—
Fernamt:	Nr.:	06	Wirtschaftsgruppe			—
Bearbeiter:	App.-Nr.:	07				
Verteiler:		08				
- Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik		09				
- 2. Durchschrift an übergeordnetes Organ		10	Kartenkennzeichen	201		78-80
- 3. Durchschrift an kontoführende Bank						
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis	31. 3.		30. 6.			30. 9.
T	Vorlage bis					
	Rückgabe bis	5. Werktag vor Quartalsende				
Für die Richtigkeit	Datum					
	Leiter des Betriebes					
	Hauptbuchhalter					

1. Abrechnung des Staatsfonds „Investitionen (mit Volumen) - Bau“ nach Durchführungsbezirken
(aus Fbl. 181, Abschnitt 3, Lochkarte 103, Spalten 1, 3 und 4)

in 1000 Mark ohne Dezimale

Bezirk	BZR 1. 1. bis	LK-Nr.	Jahresplan lt. Staatlicher Planaufgabe	Soll lt. Ablaufplan	Ist
0			1	2	3
Lochspalten		21-23	24-30	31-37	38-44
1 11 51 Hauptstadt Berlin	31. 3.	121			
	30. 6.		W(11,1)	W(11,2)	W(11,3)
	30. 9.				
2 12 52 Cottbus	31. 3.	122			
	30. 6.		W(12,1)	W(12,2)	W(12,3)
	30. 9.				
3 13 53 Dresden	31. 3.	123			
	30. 6.		W(13,1)		
	30. 9.				
4 14 54 Erfurt	31. 3.	124			
	30. 6.				
	30. 9.				
5 15 55 Frankfurt	31. 3.	125			
	30. 6.				
	30. 9.				

(571) Ag 108/8657/84-4.8/148/25.0

IF SUBSTR
IF LK(12,1)='2' THEN SUBSTR(LK(12,2),1)='5'
IF LK(12,1)='3' THEN SUBSTR(LK(12,2),1)='6'

Bezirk		BZR 1.1. bis	LK- Nr.	Jahresplan lt. Staatlicher Planaufgabe	Soll lt. Ablaufplan	Ist	
0				1	2	3	
Lochspalten			21-23	— 24-30 —	— 31-37 —	— 38-44 —	
6	16 Gera	56	31.3.	126			
			30.6.				
			30.9.				
7	17 Halle	57	31.3.	127			
			30.6.				
			30.9.				
8	18 Karl-Marx-Stadt	58	31.3.	128			
			30.6.				
			30.9.				
9	19 Leipzig	59	31.3.	129			
			30.6.				
			30.9.				
10	20 Magdeburg	60	31.3.	130			
			30.6.				
			30.9.				
11	21 Neubrandenburg	61	31.3.	131			
			30.6.				
			30.9.				
12	22 Potsdam	62	31.3.	132			
			30.6.				
			30.9.				
13	23 Rostock	63	31.3.	133			
			30.6.				
			30.9.				
14	24 Schwerin	64	31.3.	134			
			30.6.				
			30.9.				
15	25 Suhl	65	31.3.	135			
			30.6.				
			30.9.				
16	26 nicht aufteilbar	66	31.3.	136	W(26,1)	W(26,2)	
			30.6.				
			30.9.				
17	Insgesamt ¹⁾		31.3.	}	nicht abgeleitet		
			30.6.				
			30.9.				

¹⁾ Übereinstimmung mit Fbl. 181, LK 103, Lsp. 24 - 30 bzw. 38 - 44 bzw. 45 - 51

Erhebungsunterlagen
Ökonomischer Nutzen ausgewählter Investitionsvorhaben

Ökonomischer Nutzen von ausgewählten Investitionsvorhaben

Stand per _____

0. Allgemeine Angaben

Investitionsauftraggeber:	01	Wirtschaftsleitendes Organ	Lsp.
	02	Vorhabensnummer	1-4
	03	Art	5-10
	04	Standort des Vorhabens	—
	05	Abrechnungsbezirk	—
	06	Kartenart	78-80
Fernamt:		Nr.:	
Verantwortl. Bearbeiter:		App.-Nr.:	205

Bezeichnung des Vorhabens bzw. Teilvorhabens, auf das sich die Angaben im Formblatt beziehen:

1. Ökonomische Ergebnisse durch das Vorhaben

Kennziffer	Maßeinheit	LK-Nr.	Zielstellung lt. letzter bestätigter Grundsatzentscheidung vom: _____	Planwirksamer Nutzen des Vorhabens im Berichtsjahr gegenüber dem Zustand vor der Investition 1)	
				Soll im Berichtsjahr	Soll ist
0			1 31-37	2 38-44	3 45-51
1	Industrielle Warenproduktion (IAP)	201			4 52-58
2	Gewinn	202			
3	Export	203			
4	SW NSW	204			
5	Gesamtselbstkosten der Warenproduktion	205			
6	Investitionsquote	206			
7	Nettoproduktion	207			
8	Zeitliche Auslastung der Hauptausrüstungen	208			
9	wichtige Kapazitäten				
10					

1) Richtlinien beachten

Aut - 03

2. Zeit- und Investitionsaufwand, Arbeitskräfteveränderungen

Kennziffer	Maßeinheit	LK-Nr.	Zielstellung laut		Ist	Bis zur Fertigstellung der Investition noch zuzuführende Arbeitskräfte
			1. planwirksamer Grundsatzentscheidung vom: _____	neuer bestätigter Grundsatzentscheidung vom: _____		
0		21-23	1 24-30	2 31-37	3 38-44	4 45-51
1 Realisierungsbeginn	Monat/Jahr	211				
2 Inbetriebnahme der Gesamtkapazität		212				
3 Rücklaufdauer in Jahren (nur per 31. 12.)	Anzahl (mit 1 Dezimale)	213				
4 Gesamtwertumfang der Investition	1000 M (ohne Dezimale)	214				
5 Arbeitskräftebedarf (Personen)		215				
6 dar.: aus anderen Betrieben		216				
7 Arbeitskräftefreisetzung (Personen)	Anzahl (ohne Dezimale)	217				
8 dar.: für andere Betriebe		218				

3. Hauptursachen für Abweichungen

Abweichungen zwischen	Auswirkungen auf	LK-Nr.	Schlüsselnummern 1)			
				1	2	3
1 neuer bestätigter GE bzw. Planänderung und 1. planwirksamer GE (Abschn. 2, Sp. 2 zu Sp. 1)	Gesamtwertumfang	21-23	26	27		
2 planwirksamem Nutzen im Berichtsjahr und der am Berichtsstichtag geltenden bestätigten GE (Abschn. 1, Sp. 2 zu Sp. 1)	ind. Warenproduktion	219	28	29		
3 Ist und Soll im Berichtszeitraum (Abschn. 1, Sp. 4 zu Sp. 3)	ind. Warenproduktion		30	31		
4 Ist und der am Berichtsstichtag geltenden bestätigten GE (Abschn. 2, Sp. 3 zu Sp. 2 bzw. 1)	Gesamtwertumfang		32	33		

1) siehe Richtlinien

Die Richtigkeit der Angaben im Formblatt unter Beachtung der Richtlinien bestätigt:

Ort/Datum

Betriebleiter

Hauptbuchhalter

Reg.-Hinw.	zu Fbl.	Stand
Invest/B 6	477	Jan. 81

R i c h t l i n i e n

für die Berichterstattung über den ökonomischen Nutzen
von ausgewählten Investitionsvorhaben

- Formblatt 477 -

Gültig ab 1981

I. Allgemeine Hinweise

1. Vorbemerkungen

Die Berichterstattung dient der periodischen, umfassenden und aktuellen Information der Partei- und Staatsführung über die Einhaltung und Überbietung der in der Grundsatzentscheidung bestätigten Investitionsaufwendungen, technisch-ökonomischen Kennziffern und Inbetriebnahmetermine bei den zentralgeplanten Investitionsvorhaben.

2. Wichtigste Veränderungen

Gegenüber der Berichterstattung 1980 ergibt sich für das Berichtsjahr 1981 folgende Veränderung:

- Aufnahme der Kennziffer Nettoproduktion für die Bereiche Industrie, Bauwesen und Verkehrswesen.

3. Weisungsbefugnis

Weisungen zur Abrechnung von ausgewählten Investitionsvorhaben erfolgen nur über die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik (weiterhin als SZS bezeichnet) bzw. mit ihrer Zustimmung.

Anweisungen anderer Dienststellen und Organe zum zentralisierten Berichtswesen ohne Zustimmung der SZS sind ungültig und nicht zu befolgen. In solchen Fällen ist die zuständige Bezirksstelle sofort in Kenntnis zu setzen.

4. Verstöße

Die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen sind von allen Berichtspflichtigen einzuhalten. Verstöße werden entsprechend den Festlegungen der VO über Rechnungsführung und Statistik vom 20.6.1975, GBl. I/31 S. 585, geahndet.

II. Organisation der Berichterstattung

1. Berichtspflicht

Berichtspflichtig sind die Leiter der Betriebe (bei Kombinatn die Leiter der ökonomisch selbständigen Kombinatbetriebe) und Einrichtungen des produzierenden Bereiches, die zentralgeplante, im Volkswirtschaftsplan festgelegte Investitionsvorhaben durchführen.

Die Berichtspflicht erstreckt sich auf

- die vollständige Ausfüllung und termingerechte Übergabe der staatlichen Berichterstattungen,
- die sofortige formlose Information bei außergewöhnlichen Vorkommnissen (Fallmeldung) an die im Verteiler (siehe Ziffer 2.2.) festgelegten Stellen.

Die Berichtspflichtigen werden von der SZS durch eine schriftliche Beauftragung zur Berichterstattung aufgefordert. Die Beauftragung zur Berichterstattung über den Realisierungsstand ausgewählter Investitionsvorhaben (Fbl. 471) gilt auch für die Berichterstattung auf Fbl. 477.

2. Berichtszeitraum und Abgabetermin

2.1. Berichtszeitraum

- Vor Inbetriebnahme der Gesamtkapazität jährlich per 31.12.
- Nach Inbetriebnahme der Gesamtkapazität halbjährlich per 30.6. und 31.12.

Die halbjährliche Berichtspflicht beginnt mit dem Inbetriebnahmehalbjahr, Sie endet per 31.12. des Folgejahres, wenn durch die SZS keine Verlängerung der Berichtspflicht veranlaßt wird.

Beispiel:

Inbetriebnahme	=	30.5.1981
Berichtsstichtage	=	30.6.1981, 31.12.1981, 30.6.1982, 31.12.1982.

2.2. Abgabetermin

12. Werktag nach Berichtsstichtag

Die Abgabestelle für die an die SZS zu übergebenden Berichte wird durch die Bezirks- bzw. Kreisstellen der SZS festgelegt.

Die Formblätter sind zu übergeben:

- | | | |
|--|---|---|
| 7 Ausfertigungen
(darunter die Erstschrift) | - | an die SZS (Bezirks- bzw. Kreisstelle gem. festgelegter Abgabestelle) |
| 1 Ausfertigung | - | an das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ |
| 1 Ausfertigung | - | an das zuständige Kreditinstitut |

Stimmen Standort des Vorhabens und Abrechnungsbezirk (Abgabebezirk der Berichte) nicht überein, ist der SZS eine zusätzliche Ausfertigung zu übergeben.

III. Hinweise zur Ausfüllung des Formblattes 477

1. Allgemeine Angaben (Abschnitt 0)

Zeilen 01 und 02

Die Signiernummer des Vorhabens setzt sich zusammen aus der

- Schlüsselnummer des wirtschaftsleitenden Organs Zeile 01, Lsp. 1-4 und
- der Vorhabensnummer Zeile 02, Lsp. 5-10.

Sie ist für die maschinelle Aufbereitung unerlässlich und muß daher in allen Stellen mit der Beauftragung der SZS übereinstimmen. Sie stimmt auch in der Regel mit der betrieblichen Titelliste - Planungsvordruck 0724 - überein. Daraus ergibt sich:

- Fbl. 477, Zeile 01, Lsp. 1-4 = Fbl. 0724, Ablochzeile A, LF 5-8
- Fbl. 477, Zeile 02, Lsp. 5-10 = Fbl. 0724, Ablochzeile A, LF 9-14.

Die Vorhabensnummer des Gesamtvorhabens ist bei den zentralgeplanten Vorhaben in den letzten 2 Lochspalten (Lsp. 9 und 10) stets mit "00" besetzt.

Zeile 03

Die Art (1, R oder 8) ist der Beauftragung zu entnehmen.

Zeilen 04 und 05

Der Standort des Vorhabens kann vom Abrechnungsbezirk abweichen.

Als Abrechnungsbezirk ist die vierstellige Schlüsselnummer des Bezirkes anzugeben, in dem die Berichterstattung abgegeben wird.

2. Hinweise zu den einzelnen Abschnitten des Formblattes 477

2.1. Abschnitte 1, 2 und 3

Aufgabe dieser Berichterstattung ist

- der Nachweis der geplanten und erreichten Aufwands- und Effektivitätskennziffern des Vorhabens
- die Darstellung der Veränderungen der einzelnen Kennziffern in den verschiedenen Realisierungsetappen des Vorhabens
- der Vergleich der nach Inbetriebnahme des Vorhabens erzielten Ergebnisse mit den ursprünglichen Planzielen
- der Soll/Ist-Vergleich über die Einhaltung des im Berichtsjahr geplanten Nutzeffektes der in Betrieb genommenen Vorhaben.

Die Berichterstattung beginnt mit der Grundsatzentscheidung, Wird auf Grund besonderer Festlegungen mit der Durchführung eines Vorhabens begonnen, ohne daß eine bestätigte Grundsatzentscheidung vorliegt, beginnt die Berichtspflicht mit dem Realisierungsbeginn. In diesem Falle sind in der Spalte 1 unter entsprechender Kennzeichnung die Kennziffern lt. bestätigter Aufgabenstellung bzw. der Investitionsvorentcheidung einzutragen, wenn entsprechend der VO über die Vorbereitung von Investitionen vom 13.7.1978, GBl. I/23, eine solche ausgearbeitet wird.

In der Spalte 1 sind die Angaben der 1. planwirksamen Grundsatzentscheidung einzutragen, d.h. die bestätigte Grundsatzentscheidung, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vorhabens in den Investitionsplan gilt. Wurde danach eine neue Grundsatzentscheidung erarbeitet bzw. die bestehende ergänzt (diese müssen durch Planfortschreibung bestätigt sein), sind diese in der Spalte 2 einzutragen. Somit bleibt die Spalte 1 unverändert gegenüber der vorangegangenen Berichterstattung. In der Kopfzeile ist zu den Spalten 1 und 2 das Datum des jeweiligen Ereignisses einzutragen.

2.2. Abschnitt 1, Ökonomische Ergebnisse durch das Vorhaben

Wird der Vergleich des im Berichtsjahr geplanten bzw. erreichten Nutzens (Spalten 3 - 5) gegenüber dem in der GE festgelegten Nutzen durch eingetretene Industriepreisänderungen wesentlich beeinträchtigt, sind die in der GE festgelegten Plandaten (Spalten 1 und 2) auf vergleichbare Preise umzurechnen. Erfordert diese Umrechnung einen nicht vertretbaren hohen Aufwand, so muß im Abschnitt 3 angegeben werden, ob die Abweichung vorwiegend auf Preisänderungen zurückzuführen sind oder ob andere Faktoren zu positiven oder negativen Auswirkungen gegenüber den Daten der GE geführt haben.

Diese Festlegungen sind unbedingt zu beachten, um falsche Schlußfolgerungen in der analytischen Auswertung der Berichterstattung zu verhindern.

Die Ausfüllung der Spalten 3 - 5 im Abschnitt 1 ist verbindlich für alle abgeschlossenen Vorhaben bzw. ergebniswirksamen Teilvorhaben.

Bei sämtlichen absoluten Kennziffern ist das durch das Vorhaben vorgesehene bzw. tatsächlich erreichte Ergebnis gegenüber dem ursprünglichen Zustand (vor der Investition) anzugeben.

Von diesem Grundsatz darf nur dann abgewichen werden, wenn sich bei komplexer Rationalisierung eines Betriebes die technisch-ökonomischen Zielstellungen eines Investitionsvorhabens nicht vom gesamtbetrieblichen Reproduktionsprozeß trennen lassen. Entsprechend dem Ausweis in der Spalte 1 (Grundsatzentscheidung) bzw. Spalte 2 ist auch in den Spalten 3-5 zu verfahren.

Es ist unbedingt die unterschiedliche Darstellung des ökonomischen Nutzens in der Abrechnung auf den Formblättern 477 und 134 zu beachten. Während im Formblatt 477 die vom 1.1. des Berichtsjahres bis zum Ende des Berichtszeitraumes realisierte industrielle Warenproduktion aller seit Beginn der Investition in Betrieb genommenen Kapazitäten des Vorhabens ausgewiesen wird, ist im Formblatt 134 ausschließlich der auf Investitionen zurückzuführende Zuwachs an industrieller Warenproduktion gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres anzugeben. Letzteres gilt auch analog für den Ausweis des Warenproduktionszuwachses auf dem Formblatt 471.

Somit ist auf dem Formblatt 477 nicht der Zuwachs an industrieller Warenproduktion gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres - wie in der betrieblichen Titelliste (Vordruck 0724) für das jeweilige Planjahr ausgewiesen -, sondern grundsätzlich die im Berichtsjahr zu erreichende industrielle Warenproduktion aller seit Beginn der Investition in Betrieb genommenen Kapazitäten des Vorhabens abzurechnen.

Der planwirksame Nutzen des Vorhabens im Berichtsjahr gegenüber dem Zustand vor der Investition wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{ind. Warenproduktion des Vorhabens - Berichtsjahr -}}{\text{./. ind. Warenproduktion vor der Investition - Ausgangsjahr (Basisjahr) -}} \cdot \text{Zugang ind. Warenproduktion aus dem Vorhaben im Berichtsjahr gegenüber dem Zustand vor der Investition}$$

Beispiel:

Rationalisierung eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung

Beginn der Investition: Februar 1976

Inbetriebnahme der Gesamtkapazität: März 1981

Als Ausgangsjahr wurde im Betrieb das Jahr 1975 festgelegt.

<u>Ist per 31.12.1975</u> - Ausgangsjahr - ind. Wp des Betriebes	680 Mio M
<u>Ist per 30.6.1975</u> - Ausgangsjahr - ind. Wp des Betriebes	310 Mio M
<u>Jahresplan 1981</u> - Berichtsjahr - ind. Wp des Betriebes	910 Mio M
<u>Ist per 31.12.1981</u> - Berichtsjahr - ind. Wp des Betriebes	922 Mio M
<u>Soll per 30.6.1981</u> - Berichtsjahr - ind. Wp des Betriebes	430 Mio M
<u>Ist per 30.6.1981</u> - Berichtsjahr - ind. Wp des Betriebes	435 Mio M

Abrechnung im Berichtsjahr 1981 Fbl. 477, Zeile 1, Sp. 3 - 5

Berichtszeitraum	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
30.6.1981	230 (910 ./ 680)	120 (430 ./ 310)	125 (435 ./ 310)
31.12.1981	230 (910 ./ 680)	230 (910 ./ 680)	242 (922 ./ 680)

F a l s c h ist ein kumulativer Ausweis des Zuwachses an industrieller Warenproduktion der einzelnen Jahre bzw. eine solche Berechnungsmethode der industriellen Warenproduktion, daß zum Ist per 31.12. des Vorjahres der Zuwachs gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres (Jahresplan, Soll und Ist) dazugerechnet wird. Beispiel zur Ermittlung und zum Ausweis der industriellen Warenproduktion auf den Seiten 5 - 6 beachten!

In der Spalte 3 ist das geplante Produktionsvolumen an industrieller Warenproduktion einzutragen, das im Berichtsjahr durch alle seit Beginn der Investitionsmaßnahme in Dauerbetrieb genommenen Kapazitäten erbracht werden soll.

In den Spalten 4 und 5 ist ausgehend vom Soll für das Berichtsjahr - Spalte 3 - das bis zum jeweiligen Halbjahresende geplante und tatsächlich erreichte Produktionsvolumen auszuweisen. Ist das Vorhaben voll in Betrieb genommen, müssen am Jahresende des Erfolgsjahres die Angaben der Spalten 1 bzw. 2 mit denen der Spalten 3 - 5 bei voller Erreichung der Parameter und unter Berücksichtigung der Einlaufzeit übereinstimmen. Nur bei methodisch richtigem Ausweis im Formblatt 477 ist nach Inbetriebnahme der Gesamtkapazität des Vorhabens eine Aussage darüber möglich, ob die ursprünglichen Planziele (GE) erreicht wurden oder nicht (siehe Punkt 2.1. - Aufgabe der Berichterstattung -).

Die synthetischen Kennziffern beziehen sich auf das Vorhaben oder den unmittelbar betroffenen Produktionsbereich.

Beispiel zur Ermittlung und zum Ausweis der industriellen Warenproduktion:

Investitionsvorhaben mit 3 in Betrieb zu nehmenden Kapazitäten

Beginn der Investition 0576

Inbetriebnahme der Gesamtkapazität 0980

Inbetriebnahme der Gesamtkapazität:

	geplante Inbetriebnahme	tatsächliche Inbetriebnahme	ind. Warenproduktion d.möglichen Kapazität
1. Kapazität	1.6.1978	1.6.1978	12 000 TM
2. Kapazität	1.9.1980	1.12.1979	24 000 TM
3. Kapazität	1.9.1980	1.9.1980	36 000 TM
			72 000 TM

Die Berichterstattung auf dem Fbl. 477 beginnt mit dem Berichtsstichtag 1276 und ist bis einschließlich des Folgejahres nach Inbetriebnahme der Gesamtkapazität durchzuführen:

Stand per	Grundsatzent- scheidung (Fbl. 477, Sp. 1)	Soll im Be- richtsjahr (Fbl.477, Sp. 3)	Soll im Berichtszeit- raum (Fbl.477, Sp. 4)	Ist (Fbl. 477 Sp. 5)	Das Ist setzt sich aus der Produktion der 3 Kapazitäten im Berichtsjahr zu- sammen:		
					1. Kapaz.	2. Kapaz.	3. Kapaz.
1276	72 000	-	-	-			
1277	72 000	-	-	-			
1278	72 000	7 000	7 000	7 000	7 000		
1279	72 000	20 000	20 000	14 000	12 000 +	2 000	
0680	72 000	48 000	18 000	18 000	6 000 +	12 000	
1280	72 000	48 000	48 000	48 000	2 000 +	24 000 +	12 000
0681	72 000	72 000	36 000	36 000	6 000 +	12 000 +	18 000
1281	72 000	72 000	72 000	72 000	12 000 +	24 000 +	36 000

Dieses Beispiel soll vom Grundsatz zeigen, wie der Ausweis auf dem Formblatt 477 vorzunehmen ist; vorausgesetzt wurden eine kontinuierliche Produktion und

- keine Preisveränderungen
- keine Sortimentsveränderungen
- keine Havarien usw.

Zeile 5, Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten in M, bezogen auf das Vorhaben

Berechnung: $\frac{\text{Industrielle Warenproduktion zu IAP (Zeile 1)}}{\text{Arbeiter und Angestellte des Vorhabens im Jahresdurchschnitt VbE}} \times 1000$

Zeile 6, Arbeitsproduktivität des Produktionspersonals in M, bezogen auf das Vorhaben

Berechnung: $\frac{\text{Industrielle Warenproduktion zu IAP (Zeile 1)}}{\text{Produktionspersonal des Vorhabens im Jahresdurchschnitt VbE}} \times 1000$

Hinweis:

Beziehen sich die Angaben im Formblatt nicht auf das Vorhaben, sondern auf den Gesamtbetrieb bzw. auf einzelne Bereiche, ist in den Zeilen 5 und 6 nicht die Steigerung der Arbeitsproduktivität durch das Vorhaben, sondern die Arbeitsproduktivität des Gesamtbetriebes bzw. der einzelnen Bereiche enthalten. Werden gesamtbetriebliche Angaben ausgewiesen, ist auf dem Formblatt in einer Fußnote auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Zeile 7, Nettoproduktion

Die Kennziffer Nettoproduktion ist für Investitionsvorhaben der Bereiche Industrie, Bauwesen und Verkehrswesen auszuweisen. Die Berechnung der Nettoproduktion erfolgt entsprechend der Anordnung über die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1981 vom 20.6.1980, GB1. I/20 S. 197.

Zeile 8, Grundmittel (Bruttowert)

Es sind alle seit Beginn der Investition aktivierten Grundmittel auszuweisen. Demzufolge kammer der Ausweis der Grundmittel (Abschnitt 1, Zeile 8) nur $<$ oder $=$ dem Ausweis des Gesamtwertumfanges der Investition (Abschnitt 2, Zeile 4) sein.

Wird in den Ausweis (Zeile 8) der bereits vor der Investition vorhandene Grundmittelbestand einbezogen, da keine Trennung vorgenommen werden kann, ist in einer Fußnote auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Zeile 9, Schichtkoeffizient (durchschnittlich angewandtes Schichtsystem), bezogen auf das Vorhaben

Das durchschnittlich angewandte Schichtsystem gibt an, welchem Schichtsystem die Verteilung der Arbeitskräfte auf die einzelnen Schichten entspricht.

Berechnung: $\frac{\text{Produktionspersonal des Vorhabens in Personen}}{\text{Produktionspersonal des Vorhabens in der am stärksten besetzten Schicht in Personen}}$

Die Eintragung erfolgt mit 2 Dezimalstellen. Bei voller Anwendung des 3-Schicht-Systems erreicht diese Kennziffer den Wert "3,00".

Beispiel:

Anzahl des Produktionspersonals	90
davon eingesetzt in der	
1. Schicht	50
2. Schicht	40

Berechnung: $\frac{90}{50} = 1,80$

Der Schichtkoeffizient beträgt 1,80.

2.3. Abschnitt 2, Zeit- und Investitionsaufwand, Arbeitskräfteveränderungen

Hinweis zur Spalte 3, daß Eintragungen für die Zeilen 1, 4, 5 und 6 nicht erst nach Fertigstellung, sondern bei jeder Berichterstattung erforderlich sind. Anzugeben ist das jeweils erreichte Ist kumulativ (seit Beginn der Investition).

Zeile 1, Bau- bzw. Montagebeginn

Als Bau- bzw. Montagebeginn ist der Beginn der materiellen Realisierung auf der Baustelle zu verstehen. Die materielle Realisierung beginnt in der Regel mit dem Aufbau der auf den Leistungsgegenstand bezogenen, objektgebundenen Baustelleneinrichtung. Der Aufbau der zentralen Baustelleneinrichtungen und Wohnlager rechnet nicht als Baubeginn der Investition.

Bei Vorhaben ohne Bauanteil gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß für den Montagebeginn.

Zeile 2, Inbetriebnahme der Gesamtkapazität

Als Inbetriebnahmetermin gilt die Aufnahme des letzten Dauerbetriebes des Vorhabens. Der Dauerbetrieb beginnt mit dem Einsatz des Vorhabens für die laufende Produktion bzw. mit der zweckgebundenen Nutzung.

Zeile 3, Rückflußdauer in Jahren

Berechnung: $\frac{\text{einmaliger Aufwand}}{\text{einheitliches Betriebsergebnis}}$

Für die Berechnung der Rückflußdauer im Abschnitt 2, Zeile 3 ist das im Abschnitt 1, Zeile 2 (Spalten 1, 2 und 5) ausgewiesene Betriebsergebnis um die über die Kosten zu verrechnenden Bestandteile des einmaligen Aufwandes (wie jährliche Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik, anteilig auszubuchende Restbuchwerte, um den Zins für Grundmittelkredite) zu erhöhen.

Zeile 5, Zusätzlicher Arbeitskräftebedarf (Personen)

Es ist die Anzahl (Personen) der durch die Investition unter Beachtung des Schichtbetriebes zusätzlich benötigten bzw. tatsächlich zugeführten Arbeitskräfte zu melden, unabhängig davon, woher sie kommen.

Hier sind auch die benötigten Arbeitskräfte auszuweisen, die nicht durch Veränderungen der Anzahl der Arbeitsplätze, sondern durch andere Faktoren, wie z. B. durch eine vorgesehene Erhöhung der Schichtauslastung der investierten Grundmittel, erforderlich sind.

Hierzu folgende Hinweise bzw. Beispiele:

1. Für die Errichtung eines neuen Betriebes sind die benötigten Arbeitskräfte für diesen Betrieb insgesamt als zusätzlicher Arbeitskräftebedarf auszuweisen.
2. Wird ein neuer Fertigungsabschnitt als Ersatz für eine entsprechend auszusondernde Anlage in einem bestehenden Betrieb errichtet, ist der Arbeitskräftemehrbedarf auszuweisen, der durch das Vorhaben gegenüber dem alten Zustand entsteht.

Beispiel:

Für den neuen Fertigungsabschnitt werden 200 Arbeitskräfte benötigt. Durch die auszusondernde Anlage werden 120 Arbeitskräfte bereitgestellt. Im Formblatt sind 80 Arbeitskräfte einzutragen.

Die 80 Arbeitskräfte sind unabhängig davon einzutragen, ob Arbeitskräfte durch weitere Rationalisierungsmaßnahmen im Betrieb zur Besetzung des neuen Fertigungsabschnittes bereitgestellt werden.

Dient dagegen der neue Fertigungsabschnitt nicht als Ersatz einer Anlage in einem bestehenden Betrieb, so sind entsprechend dem Beispiel 200 Arbeitskräfte einzutragen.

Zelle 6, Arbeitskräftefreisetzung (Personen)

Hier ist die Anzahl der durch das Vorhaben freizusetzenden Arbeitskräfte, unabhängig von ihrem zukünftigen Einsatz, zu melden.

Durch das Vorhaben werden in der Regel entweder zusätzliche Arbeitskräfte benötigt, oder Arbeitskräfte eingespart. Werden durch das Vorhaben im Betrieb sowohl Arbeitskräfte benötigt als auch eingespart, ist der Zugang bzw. die Reduzierung seldiert auszuweisen. Beide Kennziffern zugleich für ein Vorhaben sind nicht auszuweisen.

2.4. Abschnitt 3, Hauptursachen für Abweichungen

Der Abschnitt 3 dient der analytischen Auswertung der Ursachen von Veränderungen der ursprünglichen Aufgabenstellung oder von wesentlichen Abweichungen des betrieblichen Jahresplanes gegenüber der geltenden GE sowie für Untererfüllungen des Jahresplanes bzw. Zeitsolls. Voraussetzung ist jedoch eine gewissenhafte und vollständige Ausfüllung dieses Abschnitts bei gegebenen Abweichungen in den Abschnitten 1 und 2.

Für jede Kennziffer der in der Spalte 1 angegebenen Abweichungskomplexe können maximal zwei Hauptursachen (Schlüsselnummern lt. nachstehendem Ursachenschlüssel) angegeben werden (Spalten 4 und 5). Besteht keine Abweichung, ist in jeder Spalte eine 0 einzutragen. Trifft nur eine Hauptursache zu, so ist die Schlüsselnummer hierfür in Spalte 4 und eine 0 in Spalte 5 einzutragen. Somit müssen sämtliche Felder ausgefüllt sein.

Darüber hinaus sind als Anlage textliche Erläuterungen zu den wesentlichsten Abweichungen zu geben. Das gilt insbesondere für die Schlüsselnummer 9, sonstige Ursachen (z. B. Havarien, geringe Schichtauslastung durch fehlende Arbeitskräfte, Absatzschwierigkeiten u.a.) und für die Kennziffern "Inbetriebnahme der Gesamtkapazität" und "Arbeitskräftebedarf bzw. Freisetzung" zu Abweichungen zwischen Ist und der am Berichtsstichtag geltenden bestätigten GE bei erfolgter Inbetriebnahme der Gesamtkapazität. Trifft die Ursache Einlaufphase (Schlüsselnummer 5) zu, sind auf dem Formblatt Beginn und Ende der Einlaufphase anzugeben.

Es gilt folgender Ursachenschlüssel:

- 1 = Veränderung der in der ersten planwirksamen GE festgelegten Aufgabenstellung
- 2 = Korrektur ungenauer Effektivitäts- bzw. Aufwandsberechnungen in der Vorbereitungsphase
- 3 = Preisänderungen
- 4 = Sortimentsänderungen
- 5 = Einlaufphase (Beginn und Ende angeben)
- 6 = veränderte technische Leistungsparameter der Anlagen gegenüber Projekt
- 7 = noch nicht abgeschlossene Investitionsdurchführung
- 8 = nicht termingerechte Inbetriebnahme von Kapazitäten
- 9 = sonstige Ursachen (textliche Erläuterungen als Anlage beifügen)
- 0 = keine Abweichung